

Strafrecht BT I: Delikte gegen Einzelne und Allgemeinheit

A. Definitionen

Befriedetes Besitztum (§ 123)	ist ein Grundstück, das in äußerlich erkennbarer Weise gegen das willkürliche Betreten gesichert ist.
Eindringen (§ 123)	ist das Betreten gegen den ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Berechtigten.
Unfall (§ 142)	ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr und seinen Gefahren ursächlich zusammenhängende Ereignis, das einen nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat.
Beleidigung (§ 185)	ist die Kundgabe von Missachtung oder Nichtachtung.
Heimtücke (§ 211)	ist die Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung.
grausam (§ 211)	ist eine Tötung, die schwere Leiden körperlicher oder seelischer Art hervorruft und einer gefühllosen Gesinnung entspringt.
Habgier (§ 211)	ist ein ungezügelt und rücksichtsloses Streben nach Gewinn um jeden Preis, auch auf Kosten eines Menschenlebens.
Niedrige Beweggründe (§ 211)	sind Tatantriebe, die sittlich auf tiefster Stufe stehen und nach allgemein anerkannten Wertmaßstäben besonders verwerflich und geradezu verachtenswert sind.
gemeingefährliche Mittel (§ 211)	sind Mittel, deren konkreter Einsatz geeignet ist, eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben zu gefährden (Bsp.: Brandsetzungsmittel, Explosionsstoffe) und die der Täter nicht kontrollieren kann.
Körperliche Misshandlung (§ 223)	ist jede substanzverletzende Einwirkung auf den Körper des Opfers sowie jede üble, unangemessene Behandlung.
Gesundheitsschädigung (§ 223)	ist das Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines krankhaften Zustandes.
Andere gesundheits-schädliche Stoffe (§ 224)	sind Substanzen, die die Gesundheit schädigen und die mechanisch oder thermisch wirken.
Gift (§ 224)	ist eine Substanz, die geeignet ist, die Gesundheit erheblich zu schädigen und die chemisch oder chemisch-physikalisch wirkt.
Beigebracht (§ 224)	ist das Gift, wenn der Täter das Gift derart mit dem Körper des Opfers in Verbindung gebracht hat, dass es seine gesundheitsschädliche Wirkung entfalten kann.
Waffe (§ 224)	ist jedes Werkzeug, das nach seiner Art nicht nur geeignet, sondern auch dazu bestimmt ist, Menschen körperlich zu verletzen.

Gefährliches Werkzeug (§ 224)	ist jeder Gegenstand, der nach Beschaffenheit und Art der Anwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.
Überfall (§ 224)	ist jeder plötzliche, unerwartete Angriff auf einen Ahnungslosen.
Hinterlistig (§ 224)	ist ein Überfall, wenn der Täter seine wahre Absicht planmäßig berechnend verdeckt, um die Abwehr zu erschweren.
Unbefugt (§ 238)	handelt, wer ohne Einverständnis des Anderen oder ohne Rechtsgrund handelt. Befugt handelt demnach, wer mit bewusst erklärtem oder konkludent zu verstehen gegebenem Einverständnis des Anderen handelt oder wer einen Rechtsgrund für sein Handeln hat. Rechtsgrund ist ein rechtlich anerkanntes Interesse (z.B. Kontakt des Kindes zum Vater).
Beharrlich (§ 238)	bedeutet, wiederholt in gleicher Intensität zu handeln.
räumliche Nähe (§ 238)	ist ein Bereich von unter 300 Metern Luftlinie um den Anderen oder dessen Anwesen herum.
Einbrechen (§ 243)	ist das gewaltsame Öffnen einer dem Zutritt entgegenstehenden Umschließung.
Einsteigen (§ 243)	ist das Hineingelangen durch eine zum Eintritt nicht bestimmte Öffnung.
Gewerbsmäßig (§ 243)	handelt, wer sich aus der wiederholten Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle verschaffen will.
Bande (§ 243)	ist eine Zusammenschluß von mindestens 3 Personen, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten verbunden haben.
Beschädigen (§ 303)	liegt vor, wenn der Täter auf die Sache in einer Weise körperlich eingewirkt hat, dass ihre Brauchbarkeit beeinträchtigt und nachteilig verändert worden ist.
Unglücksfall (§ 323 c)	ist jedes plötzlich eintretende Ereignis, das die unmittelbare Gefahr eines erheblichen Schadens für andere Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert hervorruft.

B. Tötungsdelikte und Aussetzung

I. Totschlag, § 212, 213

- Systematik: Grundtatbestand: § 212, Strafzumessungsnormen: §§ 212 II, 213, Privilegierung: § 216, Qualifikation: § 211, str.
 Rspr.: §§ 211, 212, 216 sind selbständige Tatbestände. – Einer Streitdarstellung bedarf es nur beim Verhältnis zum Beteiligten.
 → Arg. für Rspr. [Mordmerkmale strafbegründend]: „Mörder sein“ und „Totschläger“ sein, ist unterschiedlich. Außerdem würde die Qualifikation hier vor dem Grunddelikt stehen. Der Gesetzgeber stellt die Qualifikation aber immer dahinter.
 → Arg. für Lehre [Mordmerkmale strafscharfend]: Die Tötung ist das gemeinsame Grundelement, ein eigener Täterschaftstyp „Mörder“ – 1941 eingefügt – ist haltlos. Der Gesetzgeber hat den Mord vor den Totschlag gestellt, weil er das gravierendste Delikte voranstellen wollte.
- **Objektiver Tatbestand:** Tötung eines anderen Menschen. Beginn: Einsetzen Eröffnungswehen. anders § 1 BGB: Vollendung der Geburt.
 Ende: Erlöschen der Hirntätigkeit. Es reicht Beschleunigung des Todeseintritts.
 Bei Unterlassen: Hätte die gebotene Handlung das Leben mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verlängert?
- Subjektiver Tatbestand: Hemmschwellentheorie! Vorsatz muss die bestehende hohe Hemmschwelle des Tötens überschritten haben.
- Minder schwerer Fall, § 213, begünstigt den Täter, der aus berechtigtem Zorn handelt, weil er vor der Tat seinerseits körperlich oder durch ein schwer beleidigendes Verhalten angegriffen worden ist.
 Strafzumessungsnorm! – „auf der Stelle“ kann auch noch nach Stunden sein, wenn die Kränkung oder Reizung des Täters noch angehalten hat. – „ohne eigene Schuld“: keine Provokation.
- Konkurrenzen: Körperverletzung tritt subsidiär zurück. Jedoch Tateinheit, § 52, zwischen versuchter Tötung und vollendeter Körperverletzung.

II. Mord, § 211

1. Gruppe: Beweggrund [Subjektiver Tatbestand]	2. Gruppe: Begehungsweise [Objektiver Tatbestand]	3. Gruppe: Zweck [Subjektiver Tatbestand]
→ Mordlust, → Befriedigung Geschlechtstrieb, → Habgier, → sonstige niedrige Beweggründe	→ Heimtücke, → Grausamkeit, → mit gemeingefährlichen Mitteln	→ zur Ermöglichung einer anderen Straftat, → zur Verdeckung einer anderen Straftat.

- **Heimtücke:**
 ist das Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit in feindseliger Willensrichtung mit Heimtückevorsatz.
 → Arglos ist das Opfer, wenn es sich eines tätlichen Angriffs nicht versieht.
 (-) bei vorausgegangen Streit; (+) bei vorausgegangenem bloßem Wortwechsel.
 Opfer muss aber Fähigkeit zum Argwohn haben: Kleinstkinder (-), jedoch evt. Arglosigkeit einer Schutzperson. Bei Bewusstlosigkeit (-), weil diese nicht abgewendet werden kann. Anders jedoch beim Schlaf: Schlafende nehmen ihre Arglosigkeit mit in den Schlaf, so dass ihre heimtückische Tötung möglich ist.
 Relevanter Zeitpunkt: Der erste mit Tötungsvorsatz geführte Angriff.
 Es kommt also darauf an, ob das Opfer bei Eintritt ins Versuchsstadium noch arglos ist.
 → A überfällt eine Frau von hinten. Als diese wehrlos ist, beginnt sein Tötungsvorsatz. Er tötet sie. Heimtücke (-), da zum Zeitpunkt der Arglosigkeit der Frau der A noch keinen Vorsatz hatte.
- Arglosigkeit auch bei Falle, da der Täter hier eine günstige Möglichkeit zur Tötung schafft.
 Dann muß das Opfer in der Falle auch nicht mehr arglos sein. Die Vorkehrungen wirken bei der Ausführung der Tat weiter. Bsp.: O ist in der Falle, sieht T mit einem Messer auf sich zukommen.

→ Wehrlos ist, wer aufgrund seiner Arglosigkeit in seiner Verteidigungsbereitschaft eingeschränkt ist.

→ Einschränkung: „in feindlicher Willensrichtung“ (BGH, hL).

Damit scheiden Fälle aus, in denen der Täter „zum Besten des Opfers“ handelt. Das Motiv des Täters muss jedoch ernsthaft und achtenswert sein. Dies fehlt hier: A verabreicht dem schwerkranken B ohne dessen Wunsch eine tödliche Injektion, um weiteres Leiden zu verhindern.

In Klausur ist dieser Ansicht zu folgen.

Streitstand auch kurz darstellen, wenn er zu gleichen Ergebnissen führt!

Folgende Ansichten sind abzulehnen:

Rechtsfolgenlösung (BGH)	verwerflicher Vertrauensbruch (hL)	Negative Typenkorrektur
in Grenzfällen wird § 49 I Nr. 1 analog eine geringe Freiheitsstrafe verhängt. Erforderlich sind aber entsprechende Entlastungsfaktoren.	Täter muss ihm entgegengebrachtes Vertrauen bewußt missbrauchen = gesteigerte Verwerflichkeit der Tat.	Mord (-), wenn aufgrund umfassender Gesamtwürdigung aller Tatumstände und der Täterpersönlichkeit die Tat als nicht besonders verwerflich erscheint.
Argument: In den vertypten Milderungsgründen der §§ 13 II, 17 II tritt eine Strafmilderung an. Vom Gesetz nicht vorgesehene, aber außergewöhnliche Milderungsgründe können bei wertender Betrachtung dieselbe Wirkung haben.	Argument: Dieser Ansatz verhindert, dass „jeder Überfall auf einen Ahnungslosen“ einen Totschlag zum Mord macht. § 211 sollte nur höchstverwerfliche Tötungen erfassen.	Argument: Ermöglicht eine flexible Erfassung.
Gegenargument: Vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Keine Berechtigung für richterliche Rechtsfortbildung.	Gegenargument: „Verwerflichkeit“ zu unbestimmt. Heimtücke würde immer ausscheiden, wenn es keine persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer gibt.	Gegenargument: Erfasst alle Mordmodalitäten und ist daher zu weit. Außerdem ist die „Verwerflichkeit“ zu unbestimmt.

• Grausam:

ist eine Tötung, die schwere Leiden körperlicher oder seelischer Art hervorruft und einer gefühllosen Gesinnung entspringt.

Es kommt auf das konkrete Opfer an: Wer aufgrund fehlender Bewusstlosigkeit nicht mehr Schmerzen empfinden kann, wird nicht grausam getötet. – Was vor Beginn der Tötungshandlung passiert, z.B. im Rahmen einer Körperverletzung, reicht mangels Vorsatz nicht aus.

• gemeingefährliche Mittel:

sind Mittel, deren konkreter Einsatz geeignet ist, eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben zu gefährden (Bsp.: Brandsetzungsmittel, Explosionsstoffe, Maschinengewehre [str.]).

Nicht, wenn der Täter die konkrete Situation kontrollieren kann. Bsp.: A tötet B mit einer Bombe, allerdings in einem einsamen Waldgebiet.

Es genügt nicht, wenn der Täter nur eine vorgefundene gefährliche Situation ausnutzt; selbst, wenn er diese verursacht hatte, als er noch keinen Tötungsvorsatz hatte.

• Vorsatz auf den gesamten obj. Tatbestand + die Mordmerkmale.

Für Heimtücke ist zudem erforderlich, dass der Täter die Situation, aus der sich die Wehr- und Arglosigkeit des Opfers ergibt, bewusst zur Tötung ausnutzt (restriktive Auslegung des Mordmerkmals!).

• Aus Mordlust handelt, wem es nur darauf ankommt, einen Menschen sterben zu sehen.

Dieses Merkmal muss vom Täter „bezweckt“ sein, daher reicht nur bedingter Vorsatz nicht.

• Befriedigung des Geschlechtstriebes, z.B. wer bei einer Vergewaltigung das Sterben in Kauf nimmt.

• Habgier:

ist ein ungezügelt und rücksichtsloses Streben nach Gewinn um jeden Preis, auch auf Kosten eines Menschenlebens.

Bsp.: wer tötet, um zu erben oder eine Lebensversicherung ausgezahlt zu bekommen.

Häufig ist der Raubmord: A tötet B, um die Geldbörse an sich bringen zu können.

Es reicht nicht, wenn A den B erst tötet und anschließend den Entschluss zur Wegnahme fasst.

Umstritten, ob es reicht, wenn der Täter Aufwendungen ersparen möchte, hM: (+).

A tötet die schwangere B, um für das Kind keinen Unterhalt zahlen zu müssen. Neben §§ 211, 212 auch § 218 wegen Tod des ungeborenen Kindes.

• Motivbündel, z.B. Heimtücke und Rache: welches Element ist dominant?

• sonst niedrige Beweggründe:

sind Tatantriebe, die sittlich auf tiefster Stufe stehen und nach allgemein anerkannten Wertmaßstäben besonders verwerflich und geradezu verachtenswert sind.

→ Kriterium:

Zwischen Anlass der Tat und ihren Folgen besteht ein unerträgliches Missverhältnis.

B tötet A und verbrennt dessen Leiche in seinem Auto, um als tot zu gelten und ein „neues Leben“ beginnen zu können. – C tötet eine Stadstreicher, der vor seiner Toreinfahrt nächtigt.

→ Schlüsselworte: Hass, Rachsucht, Wut, Neid, Eifersucht, Ausländerfeindlichkeit.

Jedoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie auf einer niedrigen Einstellung des Täters beruhen oder ob es sich ausnahmsweise in der konkreten Situation um eine verständliche Reaktion handelt.

• Ermöglichungsabsicht:

→ eine andere Tat muss angestrebt sein, es kommt nur auf Tätervorstellung an.

Es reicht, wenn die Tat einem Dritten ermöglicht werden soll.

Andere Tat liegt vor, wenn diese zur Tötung in Tatmehrheit, § 53, steht.

Bei Tateinheit, § 52, keine Ermöglichungsabsicht, wenn beide Tatbestände durch eine identische Handlung verwirklicht werden oder das zweite Delikt lediglich die Vollendung des ersten darstellt.

Ermöglichungsabsicht (+): A tötet B. Im Anschluss entwendet B – wie geplant – das Geld.

→ Einer kausalen Verknüpfung Tötung → zweite Tat bedarf es nicht, Finalität reicht.

Es reicht, wenn Täter tötet, weil er glaubt, seine zweite Tat einfacher begehen zu können.

• Verdeckungsabsicht:

→ Täter will Bekannt werden der Tat oder Aufdeckung seiner Täterschaft verhindern.

Es reicht, wenn Täter außerstrafrechtliche Konsequenzen vermeiden will, z.B. Entlassung, oder glaubt, eine Ordnungswidrigkeit sei eine Straftat (0, 8 Promille-Fahren: § 24 a I StVG. Problem: In § 211 II steht „Straftat“, § 11 I Nr. 5 StGB. Aber gerade bei Ordnungswidrigkeiten sollte „Verdeckungsabsicht“ eingreifen, da deren Verdeckung durch Mord noch verwerflicher ist. Aber wegen Art. 103 II GG Verdeckungsabsicht (-), dafür niedrige Beweggründe; aA: Verdeckungsabsicht (+), da Mordmerkmal von 1941, begriff „Ordnungswidrigkeit“ erst später eingefügt).

(-), wenn Täter sich einer berechtigten Festnahme entziehen will: dann niedrige Beweggründe.

→ Verdeckungsmord muss wegen hoher Strafandrohung restriktiv ausgelegt werden.

<p>1.M.: durch negative Typenkorrektur (= liegt der Tb vor, nach Verwerflichkeit fragen).</p>	<p>2. M.: Gesamtwürdigung, ob auf sittlich niedriger Stufe (= Verdeckungsmord ist Ausformung des Merkmals der niedrigen Beweggründe).</p>	<p>3. M.: Rechtsfolgenlösung wie bei Heimtücke. Problem: BGH maß sich gesetzgeberische Befugnisse an.</p>
---	---	---

Rspr.: A und B schlagen mit Eisenstange auf C ein. Im Zuge der Gewalttätigkeiten entschließen sie sich, C zu töten, weil sie befürchten, dass er sie wegen der Misshandlungen bei der Polizei anzeigen wird. Sie drosseln den am Boden liegenden C zu Tode. – Verdeckungsmord? BGH: Nein, es liegt keine andere Straftat vor. Es liege nur eine Tötungshandlung vor, weil die abschließende Tötungshandlung lediglich die bereits begonnene Tötung vollende.

BGH bildet Vergleich mit dem, der von vornherein in der Absicht handelt, mit der Tötung seine Entdeckung zu verhindern. Dieser kann nicht wegen Verdeckungsmordes belangt werden. Deshalb soll auch der verschont werden, bei dem sich die Verdeckungsabsicht erst im Zuge eines einheitlichen Tötungsgeschehens herausbilde.

Bei A und B kann kein Tötungsvorsatz von Anfang an nachgewiesen werden. Es ist aber „in dubio pro reo“ davon auszugehen.

Ist C gar nicht tot, aber A fährt später noch mal hin, merkt dies und tötet ihn dann = Verdeckungsmord, da zeitliche Zäsur.

Möglich: Verdeckungsabsicht durch Unterlassen.

LKW-Fahrer fährt Radfahrer an, lässt diesen liegen, fährt weiter, um nicht entdeckt zu werden, Radfahrer verblutet:

§§ 142 I (Fahrerflucht), 323 c, 221 I Var. 2 (Aussetzung), 211, 13, 22. – Anders evt. wenn Tod wegen Unterlassung lebenserhaltender Maßnahmen eintritt. Verdeckungsabsicht? MM: nein, da dies auch verneint werden müsste, wenn LKW Fahrer beim Opfer bleibt, ohne was zu tun.

• Negative Typenkorrektur immer abschließend prüfen:

Mord (-), wenn aufgrund umfassender Gesamtwürdigung aller Tatumstände und der Täterpersönlichkeit die Tat als nicht besonders verwerflich erscheint.

III. Tötung auf Verlangen, § 216

• Privilegierung gegenüber § 212.

• Erforderlich: qualifizierte Anstiftung des Täters durch den Getöteten: „zur Tat bestimmen“; nach hM auch, wenn die Initiative zur Tötung zunächst nicht vom Opfer selbst ausgegangen ist.

• Todeswunsch muss ausdrücklich (= eindeutig + unmissverständlich) sein, nicht aber unbedingt mit Worten. Er muss aber auch ernstlich sein, also auf einer freien Willensbildung eines Einsichts- und Urteilsfähigen beruhen.

(-) bei Täuschung. Bsp.: A möchte seine Freundin B ohne Gegenwehr umbringen. Er spielt ihr daher vor, selbst aus dem Leben scheiden zu wollen. Da sie ohne A sicher nicht mehr leben möchte, schlägt sie ihm – wie von A erhofft – vor, er solle erst sie und dann sich selbst töten. A kommt nur dem ersten Teil des Vorschlags nach.

• Anstiftung muss Täter zur Tötung bestimmt haben. Daran fehlt es beim omnimodo facturus.

• Täterschaft + Teilnahme:

→ in der Regel Beihilfe; Anstiftung nicht dogmatisch ausgeschlossen, wenn sie dem den Täter zur Tötung bestimmenden Verlangen des Opfers seine ausschlaggebende Funktion nicht nimmt, sondern mit diesem zusammen wirksam wird.

→ Durch das Opfer hervorgerufene Tatmotivation: besonderes persönliches Merkmal, § 28 (+).

<p>Einseitig fehlgeschlagene Doppelsebsttötung (O will sterben, T macht mit; Schlauch des Auspuffes in Auto: O stirbt, T überlebt. Strafbarkeit des T?)</p>	<p>§ 216 durch Unterlassen ? (A will sterben. Sie fordert Ehemann B auf, nichts zu tun, wenn sie bewusstlos wird)</p>
<p>Problem: Abgrenzung straflose Beihilfe zum Selbstmord zu strafbarem § 216.</p> <p>1. A.: Entscheidend, wer das zum Tode führende Gesamtgeschehen tatsächlich beherrscht hat. Dabei ist auf den Gesamtplan abzustellen. Argument: Gab sich der Tote in die Hand des anderen, um dulgend den Tod hinzunehmen, liegt Tatherrschaft vor. Konnte der Tote die freie Entscheidung bis zuletzt treffen: Suizid.</p> <p>2. A.: Entscheidend, wer im todbringenden Augenblick die Herrschaft hatte. Selbstmord, wenn im kritischen Moment, wenn es kein Zurück mehr gibt, die Schwelle selbst überschreitet. § 216, wenn es diesen irreversiblen Akt dem anderen anvertraut. Arg.: Beschränkung der Herrschaftsfrage auf letzten Augenblick ist sinnvoll, weil nur der, der dem Lebensmüden die unwiderrufliche Entscheidung abnimmt, die Verantwortung für den Tod zu tragen hat; diese Verantwortung bleibt beim Opfer, wenn es selbst den letzten Entschluss durchsteht.</p> <p>3.A.: Entscheidend sind subjektive Kriterien: Wer hatte Täterwille? Vertreten von den Befürwortern der subjektiven Theorie, Ablehnung der Tatherrschaftslehre.</p> <p>Erg.: 1.A.: § 216 (+), da O nach dem Gesamtplan die auf den Tod zielenden Handlungen des T (Gasgeben) fortdauernd dulgend hinnahm. 2. A.: § 216 (-), O hätte im kritischen Moment, im Augenblick des unwiderruflich schwindenden Bewusstseins, die Wagentür öffnen können. 3. A. (subj.): § 216 (-), da T im konkreten Fall keinen Täterwillen hatte.</p>	<p>Garantenstellung, wenn A nicht sofort nach Eintritt der Bewußtlosigkeit stirbt (= es bliebe Zeit für eine Rettung)?</p> <p>hL: § 216 (-), da B die Selbsttötung zuvor sogar unterstützen dürfte, z.B. durch Besorgen von Tabletten. Eine Strafbarkeit durch Unterlassen wäre hier widersprüchlich.</p>

• Abgrenzung Körperverletzung:

Bei versuchtem § 216 [siehe Abs. II, Rücktritt möglich] + vollendeter Körperverletzung: Sperrwirkung des mildereren Gesetzes beachten! §§ 223ff. scheiden aus, soweit diese im Unterschied zum § 216 Verbrechen oder zumindest mit einem höheren Strafraumen bedroht sind. In der Regel kommt nur § 223 in Betracht.

• Konkurrenzen: ebenso Sperrwirkung, insb. zum Mord: § 216 ist abschließend.

Taktik: Trotzdem die Voraussetzungen des § 211 prüfen und erst bei Konkurrenzen rauswerfen.

IV. Fahrlässige Tötung, § 222

• Voraussetzungen: a) Tötung eines anderen Menschen, b) objektive und subjektive Sorgfaltpflichtverletzung, c) diese ist kausal für den Tod und d) dem Täter zuzurechnen.

• Pflichtwidrigkeits- und Zurechnungszusammenhang kann durch Dritte unterbrochen werden.

A hat als Inhaber des Mietshauses Renovierungsabfälle im Hauseingangsbereich gelagert.

Diese setzt B vorsätzlich in Brand. Es sterben 7 Menschen. – Mit dieser Handlung des B musste A nicht rechnen.

• Prinzip der Eigenverantwortlichkeit: Vorsätzliche Unterstützung eines sich selbst Schädigenden / Suizidenten ist nicht fahrlässig.

Bei § 222 ist somit die Kontrollüberlegung erforderlich, ob der Täter strafbar wäre, wenn er sogar vorsätzlich gehandelt hätte. Haftung für Fahrlässigkeit darf nicht weitergehen als für Vorsatz.

Überlassung einer Heroinspritze: § 222 erst, wo der Täter kraft überlegendem Sachwissen das Todesrisiko besser erfasst als derjenige, der sich selbst gefährdet, weil er die Tragweite seines Tuns nicht erkennt.

• Einschränkung des BGH im Brand-Retter-Fall:

A setzt das Haus des B in Brand. Dessen Sohn C erkennt das für ihn bestehende Risiko, eilt aber gleichwohl ins Haus, um Menschen zu retten. Er stirbt.

BGH: A hat eine nahe liegende Möglichkeit der bewussten Selbstgefährdung geschaffen, da er ohne Einverständnis des Opfers eine erhebliche Gefahr begründet und damit für das Opfer ein einsichtiges Motiv für gefährliche Rettungshandlungen schafft.

§ 222 (+), außer wenn es sich um einen von vornherein sinnlosen Rettungsversuch handelt.

a.A.: Ablehnung dieses Ansatzes, da häufig nicht zu klären ist, was „sinnlos“ oder noch „vernünftig“ ist.

• Konkurrenzen:

§ 222 tritt hinter durch den Tod eines Menschen erfolgsqualifizierte Delikte (§§ 227, 251) zurück.

V. Aussetzung, § 221 [konkretes Gefährdungsdelikt]

• § 221 I Nr. 1:

Umstritten, ob „Versetzen“ eine Ortsveränderung notwendig macht:

MM: Das Opfer muss aus einer sicheren Lage an <u>einen anderen Ort verbracht</u> werden, an dem es schutzlos Lebens- oder Leibesgefahren preisgegeben ist und des dem Zufall überlassen bleibt, ob ihm rechtzeitig Hilfe zuteil wird.	hL: Für das Versetzen eines Menschen in eine hilflose Lage genügt das Verursachen einer entsprechenden Situation beim Opfer. Eine Veränderung des Aufenthaltsortes des Opfers ist nicht erforderlich. Grund: Textänderung durch 6.StrafRRefG. Gesetzgeber wollte an alter Interpretation nicht festhalten. Außerdem verlangt auch Nr. 2 keine räumliche Distanzierung.
---	---

• § 221 I Nr. 2:

„im Stich lassen“ verlangt keine räumliche Distanzierung zum Opfer.

Obhutspflicht ist mit Garantenstellungen beim Unterlassungsdelikt identisch und ein strafbegründendes besonderes Merkmal nach § 28 I.

• schwere Gesundheitsschädigung: umfassend, auch schwere Krankheit oder Beeinträchtigung des Opfers in seiner Arbeitsfähigkeit.

• Vorsatz muss sich auch die Gefährdung des Opfers beziehen.

auch durch Unterlassen möglich: Nichtverhindern eines Ortswechsels des Opfers.

• Konkurrenzen:

Tateinheit, § 52, z.B. mit § 142 (Fahrerflucht) und §§ 223ff.

§ 221 tritt hinter vorsätzlichen Tötungsdelikten zurück.

Gegenüber § 323 c das speziellere Delikt.

C. Körperverletzung

I. Körperverletzung, § 223

• Körperliche Misshandlung ist jede substanzverletzende Einwirkung auf den Körper des Opfers sowie jede üble, unangemessene Behandlung.

Bsp. Substanzverletzung: Armbruch – üble Behandlung: Benzin übergießen, mit Teer beschmieren.

Rein seelische Beeinträchtigung reicht nur, wenn es zu körperlichen Nebenwirkungen führt, z.B.

Magenschmerzen.

Einmaliges Anspucken keine üble Behandlung, aber § 185.

Egal, ob Opfer Schmerzen fühlt: Auch ein schlafender oder bewusstloser kann körperlich misshandelt werden. Haare abschneiden kann genügen.

• Gesundheitsschädigung: ist das Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen des Opfers nachteilig abweichenden krankhaften Zustandes körperlicher oder seelischer Art.

Auch Röntgenstrahlen, Ansteckung mit einer nicht unerheblichen Krankheit.

• auch durch Unterlassen:

- Nicht-Zurückrufen gesundheitsschädlicher Produkte durch Hersteller.

- A unternimmt nichts, obwohl er erkennt, dass seine Frau notärztliche Hilfe braucht.

• Rechtfertigungsgrund: Einwilligung; Ausn.: gute Sitten, § 228.

- Kein Verstoß gegen gute Sitten: Boxkampf, Sado-Maso-Spiele.

- Verstoß: Auto-Surfen (Fahren mit auf dem Dach liegenden Personen), Verprügelnlassen als Aufnahmeprüfung in Jugendgang.

• Arztbehandlungen: 1.A.: Einwilligung. Herausnahme aus Tatbestand schmälert Selbstbestimmungsrecht der Patienten. 2. A.: schon kein Tatbestand, da „Heil“behandlung.

Einwilligung ist nur erteilt, wenn Patient über Eingriff, Verlauf, Erfolgsaussichten und Risiken in gebotener Weise aufgeklärt worden ist.

• Antragsdelikt, § 230!

• § 216 sperrt §§ 223, 224 (obwohl gleicher Strafraumen), ob auch § 226 ist fraglich.

Täter injiziert Opfer ein langsam wirkendes Gift auf dessen Wunsch, bricht ab und veranlasst dessen Rettung. § 216 Versuch (+) → vollendeter § 226 mit höherem Strafraumen gesperrt?

II. Gefährliche Körperverletzung, § 224

• Beibringen von Gift (str., ob „beibringen“ auch äußerlich wirkende Stoffe erfasst, hM: nein, da dann gefährliches Werkzeug, Bsp.: siedendes Wasser über jemanden schütten).

• Gift ist eine Substanz, die geeignet ist, die Gesundheit erheblich zu schädigen und die chemisch oder chemisch-physikalisch wirkt.

• Beigebracht ist das Gift, wenn der Täter das Gift derart mit dem Körper des Opfers in Verbindung gebracht hat, dass es seine gesundheitsschädliche Wirkung entfalten kann.

• Gefährliches Werkzeug ist jeder bewegliche Gegenstand, der nach Beschaffenheit und Art der Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.

muss beweglich sein (Wortlautgrenze, Art. 103 II GG), Stoß gegen eine Wand reicht nicht.

Bsp.: Eisenstangen, Straßen- und Turnschuhe bei Tritten ins Gesicht, Fahrradkette;

aber auch ungefährliche Sachen, wenn sie bei ihrem konkreten Einsatz geeignet sind, Verletzungen erheblicher Art herbeizuführen, z.B. A zieht B Tüte über den Kopf und verursacht so

Bewusstlosigkeit.

• Waffe ist jedes Werkzeug, das nach seiner Art nicht nur geeignet, sondern auch dazu bestimmt ist, Menschen körperlich zu verletzen.

• Überfall ist jeder plötzliche, unerwartete Angriff auf einen Ahnungslosen.

• Hinterlistig ist ein Überfall, wenn der Täter seine wahre Absicht planmäßig berechnend verdeckt, um die Abwehr zu erschweren.

Bsp.: A streckt B die Hand zur Begrüßung hin, schlägt dann aber wie geplant zu.

- gemeinschaftlich: mind. 2 Beteiligte am Tatort.

<p>hM: Beteiligte sind auch Teilnehmer, so § 28 II. Einschränkungen allenfalls bei Anstiftung und psychischer Beihilfe. „Gemeinschaftlich“ meint nicht Mittäterschaft, sondern lediglich einverständliches Zusammenwirken.</p>	<p>MM: Verlangt 2 Mittäter. „Gemeinschaftlich begehen“ = ein Teilnehmer begeht die Tat nicht, sondern stiftet zu ihr an oder hilft. Strafgrund ist erhöhte Gefährlichkeit, nur bei Mittätern gegeben.</p>
--	---

(Problem: zu weit für erhöhten Strafgehalt? evt. restriktiv auslegen, ob wirklich erhöhte Gefährlichkeit vorliegt)

- das Leben gefährdende Behandlung: konkrete Gefahr ist nicht erforderlich, es genügt Geeignetheit, z.B. Ansteckung mit HI-Virus.

Neue Rspr.: Teilnahme möglich, auch sukzessive Mittäterschaft: Ist jedoch das qualifizierende Geschehen, z.B. Messerstich, beim Eintritt des zweiten Täters abgeschlossen, darf ihm dies nicht zugerechnet werden, selbst wenn er es kannte (BGH 1997).

III. Schwere Körperverletzung, § 226 und Schwere Körperverletzung mit Todesfolge, § 227

Prüfungsschema:

1. Vorsätzliche, rechtswidrige und schuldhaftige Körperverletzung.
2. Eintritt einer schweren Folge nach §§ 226 I, 227 I.
3. Kausalität und Unmittelbarkeitszusammenhang zwischen Körperverletzung und schwerer Folge.
4. Wenigstens Fahrlässigkeit bezüglich der Herbeiführung der schweren Folge.

Bsp.: A wurde von B verlassen und will sich rächen. Er schießt mit einer Pump-Gun auf die Beine der B, ohne Tötungsvorsatz. B muss eine Niere entfernt werden, ein Handgelenk versteift sich irreversibel: Niere ist kein Glied, aber Verfallen in Siechtum ggf. (+), Handgelenk (+). Im Krankenhaus wird vergessen, einen Splitter aus dem Unterleib zu entfernen, weswegen B nicht mehr schwanger werden kann: Kein atypischer Verlauf, also § 226 (+).

- Glied: mit Körper durch Gelenk verbunden (keine inneren Organe!).
- wichtig: wenn für Gesamtorganismus allgemein bedeutsam, (+) bei schon einem Finger; aa: nach individuellen Verhältnissen (+), wenn Opfer Pianist ist. Problem: Beweisschwierigkeiten.
- Siechtum ist ein chronischer Krankheitszustand, der zum Schwinden der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten führt.
- Entstellung liegt vor, wenn die körperliche Gesamterscheinung in erheblicher Weise verunstaltet ist.

Narben im Gesicht, Verlust Ohrmuschel. Nicht dagegen Narben auf dem Rücken.

An Dauerhaftigkeit fehlt es, wenn die Entstellung medizinisch sicher und zumutbar entfernt werden kann, z.B. durch kosmetische Chirurgie; z.B. gut sitzende und gut aussehende Zahnprothese.

- Unmittelbarkeitszusammenhang

<i>nicht gegeben</i>	<i>gegeben</i>
<p>→ Tod wird erst durch Eingreifen Dritter herbeigeführt (Hochsitzfall). A schlägt B nieder und flieht. Der zufällig vorbeikommende C tritt zu, B stirbt.</p> <p>→ Tod wird durch ein weiteres Verhalten des Opfers verursacht. A schlägt B nieder, B ist bewusstlos, A hält ihn für tot und wirft ihn See. Dort ertrinkt B. – A nur § 223 iVm fahrlässiger Tötung, 222.</p>	<p>→ Ein Verhalten des Opfers unterbricht den Zusammenhang ausnahmsweise nicht, wenn es nicht eigenverantwortlich erfolgt. Panikfall: Opfer ist nach Schlägen benommen und gerät in Panik, verliert Selbstkontrolle und stürzt sich aus Fenster. O stirbt. 227 (+).</p> <p>→ wenn Opfer an körperlicher Vorschädigung leidet, die im Zusammenwirken mit den Folgen der Körperverletzung zum Tode führt. z.B. Verengung der Halsschlagader, dadurch</p>

	stirbt B; jeder andere wäre nicht gestorben.
--	--

Ist die Körperverletzung selbst nicht lebensbedrohlich, ist ergänzend die körperverletzende Handlung in die Prüfung einzubeziehen (hM; aA: kein spezifisches Risiko). Argument: Der Klammerzusatz in § 227: (§§ 223 bis 226) schließt die gesamte körperverletzende Tat ab ihrem Eintritt in das Versuchsstadium ein. aA: nur redaktionell.

A schlägt B mehrmals auf den Kopf. Diese Verletzungen sind nicht lebensgefährlich. B stirbt aber aufgrund der durch den Überfall verursachten Aufregung.

- Für Todesfolge reicht Fahrlässigkeit: (+), wenn die Folge nicht außerhalb aller Lebenserfahrung liegt und der Täter sie nach seinen persönlichen Fähigkeiten voraussehen kann.

- Täter oder Teilnehmer sind nur dann strafbar, wenn ihnen selbst hinsichtlich der schweren Folge wenigstens Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

- Versuch ist strafbar:

Schwere Folge nicht eingetreten, aber versucht: <u>versuchte Erfolgsqualifikation</u> (geringe Bedeutung, da Konkurrenz: versuchte Tötung geht dann vor).	Durch Versuch der §§ 226, 227 tritt schwere Folge ein: <u>Erfolgsqualifizierter Versuch</u> A will B niederschlagen. Als dieser dem Angriff ausweicht, stürzt er auf den Hinterkopf und stirbt an einer dadurch verursachten Hirnblutung. Strafbar wenn: 1. eingetretene Körperverletzung ganz anders als vom Täter gewollt (sonst kein Versuch, sondern vollendete Körperverletzung), 2. Täter muss trotz der wesentlichen Abweichung im Kausalverlauf hinsichtlich der schweren Folge Fahrlässigkeit zur Last fallen.
---	---

- Konkurrenzen: Wird Todesfolge vorsätzlich herbeigeführt, verdrängt das Tötungsdelikt den subsidiären § 227. – Umgekehrt tritt § 222 hinter § 227 zurück.

IV. Fahrlässige Körperverletzung, § 229

- insb. bei Straßenverkehrsdelikten

V. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 [abstraktes Gefährungsdelikt]

- Schlägerei liegt vor, wenn an einer mit gegenseitigen Körperverletzungen verbundenen Auseinandersetzung gleichzeitig mehr als zwei Personen aktiv mitwirken.

Ohne Bedeutung, wenn sich jemand in Notwehr verhält. Allerdings reicht bloße Schutzwehr nicht aus: es fehlt an gegenseitigen Körperverletzungen.

- Beteiligt kann nur sein, wer am Tatort anwesend ist. Ausreichend ist Anfeuern oder Reichen von Tatmitteln; nicht, wer zu schlichten versucht.

- Beteiligung muss vorwerfbar nach § 231 II sein; dies liegt nicht vor, wenn die Beteiligung nicht insgesamt durch einen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund für die gesamte Zeit gedeckt ist.

A beteiligt sich grundlos an einer Schlägerei. In dessen Verlauf greift B ihn mit einem Messer an. Um sich zu verteidigen, schlägt A seinerseits dem B einen Stein auf den Kopf. – Diese gefährliche Körperverletzung gegen B ist durch Notwehr, § 32, gerechtfertigt. Dies ändert jedoch nichts an der Strafbarkeit nach § 231 I.

Vertiefungshinweis: Nach 1.A. ist § 231 II nur Hinweis an Gesetzgeber zum Eingreifen von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen, nach 2.A. schränkt § 231 II den Tatbestand des § 231 I ein. RF- und SA-Gründe wirken demnach ausnahmsweise tatbestandsausschließend.

• Angriff mehrerer: Einwirkung auf den Körper eines anderen in feindseliger Willensrichtung durch mehr als zwei Personen.

• Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzung.

Liegt diese vor, ist Schlägerei strafbar, auch wenn ausgeschlossen werden kann, dass ein Verhalten des T zur Folge geführt hat, Bsp.: A hat an einer Schlägerei teilgenommen, in deren Verlauf B den C unbemerkt von A getötet hat. § 231 für A (+).

Es kommt allein auf die Kausalität der Schlägerei an, sodass die Strafbarkeit nach hM auch besteht, wenn jemand vorher ausgeschieden oder erst später hinzugetreten ist, a.A.: keine Strafbarkeit bei nachträglicher Beteiligung.

Auch der Beteiligte, dessen Verletzung erst die Anwendbarkeit der Norm begründet, ist nach § 231 strafbar. Ebenfalls strafbar ist, wer durch Notwehrhandlung die objektive Bedingung der Strafbarkeit setzt.

→ Objektive Bedingung braucht nicht von Vorsatz oder Fahrlässigkeit umfasst zu sein!

Deshalb erst nach subj. Tb, prüfen.

• Beihilfe ist möglich, z.B. Verhindern, dass die Polizei zum Tatort kommt.

• Versuchte Beteiligung an einer Schlägerei ist nicht strafbar.

D. Straftaten gegen die persönliche Freiheit

I. Freiheitsberaubung, § 239

Schutzgut: potentielle Fortbewegungsfreiheit = Freiheit, nach Belieben einen Aufenthaltsort verlassen zu können. Irrelevant, ob dieser Wille aktuell betätigt wird.

Daher auch bei Beinamputierten, Sehbehinderten; nicht aber bei Säuglingen.

In welchem Umfang ist die Fortbewegungsfreiheit geschützt?		
1.A.: nur wenn sich Opfer der Tatsache bewusst ist, seinen Aufenthaltsort nicht verlassen zu können. A verschließt für eine Stunde die Tür der Uni-Bib. Dort sitzt B, der das merkt, aber trotzdem weiterarbeitet: § 239 (+). B merkt es nicht: § 239 (-).	2.A.: Es ist nicht erforderlich, dass der Betroffene die Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit wahrnimmt. A verschließt für eine Stunde die Tür. B merkt das nicht, weil er schläft: § 239 (+).	Mittelposition: Personen, bei denen die Willensbildung und – betätigung aktuell ausgeschlossen ist, scheiden als taugliche Objekte aus. Schlafende, Bewusstlose.
§ 239 erst, wenn das Opfer sich fortbewegen will.	§ 239 auch gegenüber demjenigen, der seine Lage nicht bemerkt oder nicht fortbewegen will.	
Streit nicht mehr so relevant, da auch Versuch strafbar: § 239 II.		

- Einsperren heißt, eine Person durch äußere Vorrichtungen am Verlassen eines umschlossenen Raumes zu hindern.
- auf andere Weise: z.B. Festbinden auf einem Stuhl, Betäuben, Nichtanhaltendes fahrendes Fahrzeug;
 str.: E nimmt der nackt badenden F ihre Kleider weg – keine Freiheitsberaubung, da es an der erforderlichen Gefahr fehlt.
- Als Tatmittel kommen auch List und Drohung in Betracht.
 A hält B eine geladene Pistole vor und hindert ihn so am Verlassen des Raums.
- Mindestdauer der Freiheitsentziehung ist nicht vorausgesetzt, aber 3 Minuten sind zu kurz.
- Ein Einverständnis des Betroffenen schließt schon den Tatbestand aus, da § 239 I ein Handeln gegen oder ohne den Willen des Betroffenen voraussetzt.
 Gilt nicht für das erschlichene oder erzwungene Einverständnis, soweit die eingesetzte Täuschung oder Drohung gerade Tatmittel der Freiheitsberaubung ist.

§ 239 III Nr. 1 (länger als eine Woche): Qualifikation	§ 239 III Nr. 2 (Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung): Erfolgsqualifikation, § 18 – mindestens Fahrlässigkeit!	§ 239 IV (Tod des Opfers): Erfolgsqualifikation, § 18 – mindestens Fahrlässigkeit!	§ 239 V (minder schweren Fälle).
---	---	---	-------------------------------------

Eine vollendete Freiheitsberaubung setzt keine absolute, unüberwindliche Barriere voraus. Es reicht, wenn die Barriere nur schwerlich überwunden werden kann.

- § 239 ist lex specialis zu § 240.

II. Nötigung, § 240

Rechtsgut: Willensentschließungs- und Willensbetätigungsfreiheit.

- Gewalt setzt voraus:

Entfaltung von Körperkraft durch den Täter,	die (un)mittelbar wirkenden Zwang auf den Körper eines	um einen geleisteten oder erwarteten Widerstand zu
---	--	--

	anderen ausübt,	überwinden.
--	-----------------	-------------

Einer unmittelbaren Einwirkung auf den Körper des Opfers bedarf es nicht, es genügt eine Einwirkung auf Sachen.

- Vermieter A entfernt im Winter die Fenster der Wohnung des B, um ihn zum Auszug zu zwingen.
- Blockadefälle: Gewalt, wenn der von der Blockade betroffenen Person die beabsichtigte Fortbewegung unmöglich gemacht wird.

- Der körperlich wirkende Zwang muss beim Opfer nicht notwendig als solcher empfunden werden, so dass auch Schlafende, Bewusstlose oder Betrunkene als Tatobjekt in Betracht kommen.
- Drohung ist das Inaussichtstellen eines Übels, dessen Eintritt der Drohende als von seinem Willen abhängig darstellt.

Irrelevant, ob der Täter seine Drohung wahr machen will oder kann.

Drohung (+), wenn Täter ankündigt, ein Dritter werde das Übel verwirklichen.

- Empfindliches Übel, wenn die in Aussicht gestellte negative Folge geeignet ist, einen besonnenen Menschen in der konkreten Situation zu dem erstrebten Verhalten zu bestimmen.

Nötigung durch Drohung mit einem Unterlassen?	
<p>alte Rspr.: Ein Übel kann nur in einem Unterlassen liegen, wenn eine Garantspflicht nach § 13 vorliegt (= es muss eine Rechtspflicht zum Handeln bestehen, diese zu unterlassen, ist somit Drohung mit einem empfindlichen Übel nach § 240 I).</p> <p>Der Bergführer bietet der verirrtten Wanderin an, sie wohlbehalten ins Tal zu führen, wenn sie mit ihm schlafe.</p>	<p>neue Rspr.: Auf die Rechtspflicht zum Handeln kommt es gar nicht an. Ob der Drohende Garant ist, ist deshalb egal. Entscheidend ist, welches Übel als Folge seines Verhaltens eintreten würde. Ist dieses Übel empfindlich, droht er damit und § 240 I liegt vor.</p> <p>Kaufhausdetektiv entdeckt die 18jährige D beim stehlen. Er sagt, er werde von einer Anzeige absehen, wenn sie mit ihm schlafe.</p>

Für die neue Rspr. spricht folgender Gedanke:

Bei der Drohung mit einem Unterlassen liegt ein Begehren vor (anders als bei einer Drohung durch Unterlassen → unechtes Unterlassungsdelikt).

- Einverständnis schließt Tatbestand aus.

• Prüfschema:

I. Objektiver Tatbestand

1. mit Gewalt oder Drohung zu einem empfindlichen Übel (Nötigungsmittel)
2. zu einer Duldung, Handlung oder Unterlassen nötigen (Nötigungserfolg)

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz
2. Nötigungsabsicht: Zweck des Handelns ist Ausschaltung des Widerstands

III. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigungsgründe
2. Verwerflichkeit von Zweck, Mittel oder Zweck-Mittel-Relation nach § 240 II

(nicht bei respektablen Fernzielen? z.B. Castor-Demonstranten. Ja: Nach Art. 103 II GG kann als angestrebter Zweck nur das in Abs. I genannte Handeln, Dulden oder Unterlassen verstanden werden; str.)

IV. Schuld

V. Strafzumessung nach § 240 IV: besonders schwere Fälle.

z.B. für Beamte (beachte Fallkonstellationen, in denen ein Bibliotheksrat eine diebische Studentin erwischt!).

III. Hausfriedensbruch, § 123

Geschütztes Rechtsgut: Hausrecht.

„widerrechtlich eindringt“ = kein Merkmal des Tatbestandes, sondern Hinweis auf Rechtswidrigkeit.

- Wohnung + Geschäftsräume + alle Nebenräume (z.B. Flure, Toiletten, Keller, Dachböden) + Bau- und Wohnwagen.

- Befriedetes Besitztum ist ein Grundstück, das in äußerlich erkennbarer Weise gegen das willkürliche Betreten gesichert ist.

- Eindringen ist das Betreten gegen den ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Berechtigten.
 - Es reicht, wenn Täter mit einem Teil des Körpers in die geschützte Örtlichkeit hineingelangt.
 - Einverständnis, wenn der Inhaber des Hausrechts mit dem Betreten einverstanden ist.
 - Einverständnis ist auch dann beachtlich, wenn es durch Täuschung erschlichen wurde (str.); nicht aber bei Zwang, hM.
- Es reicht, wenn nur einer von mehreren gleichrangigen Hausrechtsinhabern einem Dritten die Anwesenheit gestattet, sofern dies den anderen zumutbar ist.
 - Zumutbarkeit entfällt bei groben oder nachhaltigen und wiederholten Verstößen gegen die Regeln des Anstands und der Rücksichtnahme.- § 123 I 2. Var. (Täter entfernt sich nicht): echtes Unterlassungsdelikt. Als Berechtigte kommen auch Vertreter des Hausherrn in Betracht, z.B. Hausangestellte, Untermieter.
 - Zeitschriftenwerbefall.
- Eindringen durch (unechtes) Unterlassen ist möglich, wenn ein Garant, dem die Beaufsichtigung eines anderen obliegt, das Betreten einer geschützten Örtlichkeit durch diesen nicht verhindert, auch, wer einen Raum, den er unvorsätzlich oder gerechtfertigt betreten hat, nicht wieder verlässt?
 - hM: nein, erst nach Aufforderung durch einen Angestellten – so Gesetzeswortlaut.

Fall: a) Täter kommt maskiert in Bank. § 123, da Schalterhalle allen offen steht? Lösung: Öffnung ein Einverständnis = schließt Tatbestand des § 123 aus; allerdings nur für Personen, die ihrem äußeren Auftreten nach als potentielle Kunden erscheinen und nicht erkennbar deliktische Absichten verfolgen.

Eindringen ist erst gegeben, wenn das äußere Erscheinungsbild des Betretens deutlich von dem Verhalten abweicht, dass durch die generelle Eintrittserlaubnis gedeckt ist.

b) KaDeWe-Zylindermann spricht Vorbeigehende, darunter D, an: „Kommen, sehen, zugreifen!“ = Einverständnis = kein Tatbestand des § 123. Ebenso wenn schlüssig erklärt: Kaufhaus öffnet seine Pforten, D geht rein, um zu stehlen.

Inhaber hat immer noch Möglichkeit, einen Besucher zum Verlassen nach § 123 I 2.Var. aufzufordern.

MM: auf den wahren/mutmaßlichen Willen abstellen.

- Menschenmenge in § 124: Mehrzahl von Personen, deren Zahl nicht mehr sofort überschaubar ist und die für einen Außenstehenden als räumlich verbundenes Ganzes erscheint.
- hM: kein eigenhändiges Delikt = mittelbare Täterschaft möglich.
- Dauerdelikt: mit Eindringen vollendet, erst mit Verlassen beendet.
- Konkurrenzen: § 123 wird als typische Begleittat vom Wohnungseinbruchdiebstahl konsumiert.
- Antragsdelikt, § 123 II.

IV. Nachstellung, § 238

Klausurrelevanz

a) im materiellen Strafrecht

In normalen Strafrechtsklausuren wird § 238 vor allem in Fällen eine Rolle spielen, die bisher als wiederholte Nötigung (§§ 240, 53 StGB) angesehen wurden. Dabei bietet sich die Nachstellung als Prüfungsgegenstand insbesondere an, um die Tatbestandsmerkmale „unbefugt“, „beharrlich“ und „räumliche Nähe“ auszulegen. Dabei ist „unbefugt“ *nicht* lediglich ein Hinweis auf die Rechtswidrigkeit als allgemeines Deliktsmerkmal, sondern Tatbestandsmerkmal, weil erst dadurch der spezifische Unrechtscharakter deutlich wird. Die Einwilligung schließt als „Einverständnis“ die Tatbestandsmäßigkeit aus, da hier das Vertrauen der Allgemeinheit in die Wahrung der persönlichen Integrität von Menschen nicht mehr berührt wird. **Schutzgut sind also nur individuelle Rechte** und nicht Rechtsgüter der Allgemeinheit (häufiges Problem beim Thema „Einverständnis“!).

Streit über die dogmatische Einordnung dieses Merkmals als Tatbestands- oder allgemeines Rechtswidrigkeitsmerkmal ist vorprogrammiert. Die praktische Bedeutung des Streits ist allerdings gering zu veranschlagen. Der Gesetzgeber hat zu der Streitfrage auch bei anderen Bestimmungen im StGB und im OWiG keine Stellung dazu genommen. Es hänge von den Umständen des Einzelfalles ab, „ob das im Übrigen tatbestandsmäßige Verhalten wegen Fehlens des Merkmals „unbefugt“ den Tatbestand nicht erfüllt oder zwar den Tatbestand verwirklicht, jedoch gerechtfertigt ist“ (vgl. zum Beispiel EEGStGB, BT-Drucks. 7/550, S. 352).

Wir schlagen folgende Definitionen vor:

unbefugt	handelt, wer ohne Einverständnis des Anderen oder ohne Rechtsgrund handelt. Befugt handelt demnach, wer mit bewusst erklärtem oder konkludent zu verstehen gegebenem Einverständnis des Anderen handelt oder wer einen Rechtsgrund für sein Handeln hat. Rechtsgrund ist ein rechtlich anerkanntes Interesse (z.B. Kontakt des Kindes zum Vater).
beharrlich	bedeutet, wiederholt in gleicher Intensität zu handeln.
räumliche Nähe	ist ein Bereich von unter 300 Metern Luftlinie um den Anderen oder dessen Anwesen herum.

b) im Strafprozessrecht

Durch eine Ergänzung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in § 112 a StPO wird es künftig die Möglichkeit geben, **Haft gegen gefährliche Stalking-Täter anzuordnen**. Damit wird für extreme Fallkonstellationen die Möglichkeit geschaffen, gefährliche Täter in Haft zu nehmen, um so schwere Straftaten gegen Leib und Leben zu verhüten.

In Klausuren wird § 112 a StPO als **Zusatzfrage** zu erwarten sein. Dabei kann erwartet werden, die Gründe für eine Untersuchungshaft darzulegen. Sie müssen außerdem wissen, dass § 112 a StPO aus verfassungsrechtlichen Gründen eng auszulegen ist (zu dieser Problematik: *Zenthöfer*, Juristischer Grundkurs Strafprozessrecht – mit 40 typischen StPO-Zusatzfragen, 2006, 6,80 Euro).

Für die Wiederholungsgefahr ist eine **hohe Wahrscheinlichkeit** erforderlich (BT-Drucks. VI/3248 S. 7). Die Wiederholungsgefahr darf nur auf Grund **bestimmter Tatsachen** angenommen werden. Die Tatsachen müssen eine so starke innere Neigung des Beschuldigten zu einschlägigen Taten erkennen lassen, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Serie gleichartiger Taten noch vor einer Verurteilung wegen der Anlasstat fortsetzen. Diese innere Neigung ist bestimmten Indiztatsachen, die entsprechende Schlussfolgerungen erlauben, zu entnehmen. Als derartige Tatsachen kommen insbesondere die Vortaten des Beschuldigten, seine gesamten Lebensverhältnisse, seine Persönlichkeitsstruktur (z.B. Drogenabhängigkeit) und sein soziales Umfeld (z.B. Verbindungen zu Kriminellen) in Betracht. Beweisanzeichen für Wiederholungsgefahr können weiterhin folgende Umstände bilden: serienmäßige Begehung von Straftaten, Verübung weiterer Straftaten nach Haftentlassung oder in Kenntnis eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens, alsbaldige Wiederholung der Nachstellung.

c) im Medienrecht (Schwerpunktbereich)

Den Interessen der Medien trägt der neue § 238 StGB angemessen Rechnung. Wer sich presserechtlich korrekt verhält, läuft nicht Gefahr, als Stalker verfolgt zu werden. Der neue § 238 StGB kriminalisiert nicht den grundrechtlich geschützten Bereich der Pressefreiheit bei Berichterstattung und Informationsbeschaffung. Denn diese ist nicht „unbefugt“, weil mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit an absoluten Personen der Zeitgeschichte ein

Rechtsgrund besteht. Dieser Rechtsgrund erlaubt allerdings keine Nachstellungen in der Intims- oder Persönlichkeitssphäre (Foto einer Schauspielerin über die Hausmauern [mit Hubschrauber] in das Haus hinein).

E. Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung

Adressat	Tatsachenbehauptung	Werturteil
Beleidigter	§§ 185, 192	§ 185
Dritter	Tatsache wahr: §§ 185, 192 Tatsache nichterweislich: § 186 Tatsache unwahr: § 187	§ 185

Tatsache = etwas Geschehens oder Bestehendes, das dem Beweis zugänglich ist.

nicht über zukünftige Tatsachen; außer, wenn jetzt schon gewollt („Bundeskanzler will 3. Weltkrieg = will ihn schon jetzt).

Werturteil = subjektive Wertungen, Schlussfolgerungen, Prognosen.

„Du Schuft, Schwachkopf!“ – Entzieht sich menschlicher Beweisführung.

Unterscheidung danach, welches Element dominant ist.

I. Beleidigung, § 185

Schutzgut ist die innere und äußere Ehre.

→ Innere Ehre ist der dem Menschen als Träger geistiger und innerer Werte zukommende innere Achtungsanspruch, äußere Ehre seine darauf beruhende Geltung, sein guter Ruf innerhalb der mitmenschlichen Gemeinschaft.

• Träger des Rechtsgut:

<p>Personen (Verstorbene: § 189)</p> <p>Unerheblich, ob Opfer die Beleidigung als solche empfinden oder zu empfinden vermögen.</p>	<p>Personengemeinschaften und Verbände, wenn sie</p> <p>→ eine anerkannte soziale Funktion ausfüllen, → einen einheitlichen Willen ausüben können, → nicht vom Wechsel ihrer Mitglieder abhängen. Bundeswehr, politische Parteien, Gewerkschaften; nicht Kegelveereine, Familien (= kein Organ), „die deutsche Polizei“.</p> <p>Antragsberechtigt nur das Organ.</p>
--	--

• Tathandlung: Beleidigung – mündlich, schriftlich, bildlich, symbolisch usw.

Beleidigung = Kundgabe von Missachtung oder Nichtachtung.

Verallgemeinerungen sind fehl am Platze, es kommt darauf an, wer was zu wem unter welchen Umständen sagt. Keine Beleidigung sind bloße Unhöflichkeiten.

Kundgabe kann auch gegenüber Dritten erfolgen.

Anwalt diktiert seiner Sekretärin einen beleidigenden Brief an X, der aber doch nicht abgeschickt wird. § 185 (+), da Kundgabe an einen Dritten – hier die Sekretärin – billigend in Kauf genommen.

Täter muss bewusst etwas äußern, der Betroffene oder ein Dritter dies wahrnehmen und verstehen.

Deshalb scheiden Selbstgespräche und Tagebuchaufzeichnungen aus = kein Kundgabevorsatz.

Ebenso Äußerungen im engsten Familienkreis (teleologische Reduktion des Tatbestandes, aA § 193), ebenso zwischen Anwalt und Mandat. Ziel: das freie Reden ermöglichen.

§ 185 (+) bei Vorwurf an Ehefrau, sie sei mit X fremd gegangen.

Keine Ehrverletzung im Familienkreis, sondern Ehrverletzung unter Familienangehörigen.

Auch eine vorsätzliche Verleumdung „unter vier Augen“ schließt § 185 nicht aus!

Beleidigendes Werturteil gegenüber dem Betroffenen	Beleidigendes Werturteil über den Betroffenen gegenüber einem Dritten	Behaupten ehrenrühriger Tatsachen gegenüber dem Betroffenen
--	---	---

Bsp.: Tippen an die Stirn, Ansinnen von Geschlechtsverkehr gegen Entgelt, die herabsetzend gemeinte Bezeichnung als „Jude“, „Schwuler“, „Bulle“ (bei Polizisten), „jeder Soldat ist ein potentieller Mörder“.

Keine Beleidigung: provozierende Anrede mit „Du“.

• Einzelne können auch kollektiv beleidigt werden, z.B. als „Soldaten der Bundeswehr“, „die Gesamtheit der in Deutschland lebenden Juden“; nicht aber „die Christen“, „die Soldaten der Welt“, da der Kreis der betroffenen Personen hier nicht klar umgrenzt ist.

Nicht: „alle Anwälte sind Dummköpfe“, da zu unbestimmt. (+), wenn dies ein Angeklagter nach dem verlorenen Prozess zu seinem Anwalt sagt.

Hier wird die Ehrverletzung unter der Kollektivbezeichnung quasi versteckt!

„1 bay. Minister geht in den Puff“ = alle 7 Minister sind passiv beleidigungsfähig.

Die Beleidigung Einzelner unter einer Kollektivbezeichnung darf nicht mit der Beleidigung einer Personengemeinschaft verwechselt werden, bei der diese selbst angegriffen wird.

• Behauptung wahrer Tatsachen kann Formalbeleidigung (§§ 192, 185) sein.

A erzählt an der Hochzeitstafel mit lauter Stimme wahre Begebenheiten aus dem sexuellen Vorleben der Braut. – Erforderlich ist hier Absicht (dolus directus I. Grades).

• Es reicht eine indirekte Beleidigung: „Hurensohn“ betrifft Sohn *und* Mutter.

• Beleidigung mittels Ohrfeige: Tätlichkeit nach § 185 Var. 2.

• Rechtfertigungsgründe: normal + § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen):

Die Presse muss vor tatsächlichen Behauptungen Erkundigungen anstellen: sog. Recherchepflicht.

In der politischen Auseinandersetzung höhere Anforderungen:

Attacke muss ausschließlich ehrverletzenden Charakter haben.

Bei Kunstwerken Art. 5 III beachten und abwägen.

Subjektives Element: Täter muss die Wahrnehmung berechtigter Interessen wollen.

• Eigenhändiges Delikt:

Mittelbare Täterschaft nach hM ausgeschlossen.

• Versuch ist nicht strafbar. Vollendung erst, wenn die Äußerung zur Kenntnis eines anderen gelangt (nicht notwendigerweise des Betroffenen).

Fall: a) Geschäftsherr G zu Angestellter A: „Sie haben Sachen mitgenommen, ohne zu bezahlen!“

Der Wahrheitsbeweis misslingt. – Nach hM ist Unwahrheit der Tatsache echtes Tatbestandsmerkmal, worauf sich der Vorsatz also erstrecken muss. Nicht wie bei § 186, wo Nichterweislichkeit eine objektive Bedingung der Strafbarkeit ist. Die dortige Beweislastumkehr dient dem Schutz des Opfers bei Gefahr des „semper aliquid haeret“ (= es bleibt immer etwas hängen“). Lösung: § 185 (-).

b) Der Vorwurf wird von anderen mitgehört, ohne dass dies G wusste = § 185 (-), da kein Kundgabevorsatz.

c) A erzählt ihrer Freundin den Vorwurf. § 185 (-), da kein Kundgabevorsatz des G.

II. Üble Nachrede, § 186

→ Behauptung einer nichterweislichen *Tatsache*, bei § 185: Werturteile.

→ Behauptung gegenüber einem Dritten, gegenüber dem Adressaten: § 185.

Abgrenzung nach Wortlaut, Sinn und Form der Äußerung: welches Element überwiegt?

So ist die Bezeichnung „Soldaten sind Mörder“ eigentlich eine Tatsachenbehauptung, aber regelmäßig als herabsetzendes Werturteil gemeint.

Tatsachenbehauptungen werden nicht zu Werturteilen, wenn ihnen ein Schimpfwort beigemischt wird.

• Behaupten bedeutet, etwas als nach eigener Überzeugung wahr hinstellen; dies kann auch als Frage oder Schlussfolgerung hingestellt werden.

• Verbreiten ist die Weitergabe einer fremden Äußerung.

• Nichterweislichkeit der Tatsache ist eine objektive Bedingung der Strafbarkeit.

Grund: Täter soll Einlassung genommen werden, er habe die ehrverletzende Tatsache für wahr gehalten.

= Vorsatz muss sich nicht auf die Wahrheit der Tatsache erstrecken.

A behauptet gegenüber B ehrenrührige Tatsachen betreffend den C. Vorher hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten Nachforschungen angestellt und glaubt, die Tatsachen seien wahr. Im Strafverfahren misslingt der Wahrheitsbeweis: § 186 (+).

Fall: Mutter A teilt der im gleichen Haus wohnenden Mutter B mit, sie habe gehört, der Mieter X treibe es mit Kindern. A hält das Gerücht für wahr. Im Prozess misslingt der Wahrheitsbeweis. Deshalb § 187 (-). § 186 ? Tatbestand (+), dass A das Gerücht wahr hält, ist unerheblich (Nichterweislichkeit = objektive Bedingung der Strafbarkeit). Aber RW (-), da § 193. A handelt im Interesse der Kinder.

III. Verleumdung, § 187

- Ebenso wie § 186 nur ehrverletzende Behauptungen gegenüber Dritten.
 Dem steht nicht entgegen, dass das Opfer selbst die ehrverletzende Tatsachenbehauptung mitangehört hat (für das Opfer fehlt allerdings der Kundgabevorsatz).
- Unwahre Behauptungen (bei § 186: nichterweislich).
 Hier ist die Unwahrheit keine objektive Bedingung der Strafbarkeit.
- umfasst auch Kreditgefährdung.
- Vorsatz: Hinsichtlich der Unwahrheit muss wieder besseres Wissen gehandelt werden.
 Erforderlich ist daher der Nachweis diesbezüglicher Kenntnisse des Täters.

Vor Gericht:

Zum Beweisverfahren vor Gericht: § 190 (Wahrheitsbeweis durch Strafurteil - positive Beweisregel).
 Ist Behauptung wahr: Beleidigung (-); es kommt nur § 192 (Formalbeleidigung) in Betracht.
 Ist Behauptung falsch: Beleidigung (+); es kommt aber § 193 in Betracht.

IV. Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193

falls dieser Rechtfertigungsgrund vorliegt, scheidet Beleidigung aus. Es kommt nur eine Formalbeleidigung in Betracht.

§ 185 (+)	§ 186, nur wenn Wahrheitsbeweis misslingt.	§ 187, hL: (-), da es bei einer Verleumdung am erlaubten Risiko fehlt. Rspr.: (+) unter strengen Voraussetzungen, wenn Verleumdung dazu dient, verteidigerweise einen gegen den Täter bestehenden unbegründeten Verdacht durch Leugnung von Tatsachen zu entkräften.
-----------	--	--

Voraussetzungen:

1. Täter muss berechnete Interessen verfolgen.
 (-) bei Niedermachen und Verstößen gegen die guten Sitten.
2. Ehrverletzende Äußerung muss geeignet und erforderlich (= mildestes Mittel) sein.
 Je schwerer die Beleidigung, desto größeres Gewicht muss den wahrgenommenen Interessen zukommen!
 Flucht in Öffentlichkeit ist erst zulässig, wenn andere Mittel keinen Erfolg hatten.
3. im Fall ehrverletzender Tatsachenbehauptungen: Informationspflicht für den Täter!
4. subjektives Element: Täter muss zur Wahrnehmung berechtigter Interessen handeln.
 Im politischen Kampf sind auch harte Worte möglich.
 Presse hat Recherchepflicht.

F. Urkundendelikte

Urkunde = jede menschliche Erklärung, die ihrem gedanklichen Inhalt nach zum Beweis rechtlich erheblicher Umstände geeignet und bestimmt ist sowie ihren Aussteller erkennen lässt.

I. Urkundenfälschung, § 267

Schutzgut: Vertrauen in die Zuverlässigkeit und die Sicherheit des Rechtsverkehrs (nicht inhaltliche Richtigkeit; § 267 stellt nicht schriftliche Lüge, sondern Identitätstäuschung unter Strafe!).

• Urkunde:

verkörperte Erklärung, (Perpetuierungsfunktion)	die ihrem gedanklichen Inhalt nach geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen, (Beweisfunktion)	und die ihren Aussteller erkennen lässt (Garantiefunktion).
--	--	--

Zeugnisse, schriftliche Verträge, ausgefüllte Schecks, Ausweise, Urteile.

a) Perpetuierungsfunktion:

- Erklärung eines menschlichen Gedankens,
nicht bei Blanketten, Fahrzeugspuren, Blutflecken am Tatort.
- dauerhaft fest fixiert,
nicht beim gesprochenen Wort, der analogen / digitalen Aufzeichnung einer menschlichen Erklärung, elektronisch gespeicherten Daten (etwa einer E-Mail).
- geeignet, eine bestimmte Vorstellung über einen bestimmten Sachverhalt hervorzurufen.

• Urkundenarten:

zusammengesetzte Urkunde	abhängige Urkunde	Gesamturkunde	Beweiszeichen
Eine Gedanken- erklärung, die sich auf einen bestimmten Gegenstand bezieht, wird mit diesem Bezugsobjekt räumlich fest verbunden. Beglaubigte Fotokopien, Lichtbildausweise, Fahrgestellnummer [= noch keine Urkunde] fest aufgeschraubt auf Kfz [= Bezugsobjekt] = Urkunde. Abschrauben der Nummer oder des Kennzeichens ist eine Vernichtung der Urkunde. / Anbringen an eigenem Kfz: Herstellen einer unechten Urkunde.	Verbindung von zwei an sich selbständigen Urkunden.	Mehrere Einzel- urkunden durch räumlich-dauerhafte Zusammenfassung und gerade diese Verbindung einen eigenständigen über den jeweiligen Gedankeninhalt der Einzelurkunden hinausgehenden Gedankeninhalt haben. Handelsbücher, Personalakten, Sparkassenbücher. A entfernt aus seiner Personalakte heimlich eine negative Beurteilung (ein Blatt): § 267 I 2.Var. Verfälschen (+), da A den Anschein erweckt, als habe der Aussteller (hier: die Personalstelle) die Gesamturkunde so geführt. Konkurrenzen:	Beweiszeichen drücken erst und allein dadurch, dass sie auf einem Gegenstand angebracht werden, einen menschlichen Gedanken aus. Amtliche Kfz-Kennzeichen, Signatur eines Künstlers auf dem Gemälde, Preis- auszeichnungen auf der Ware, Merkzeichen auf dem Bierdeckel.

		Vorrang vor § 274 I Nr. 1 = Urkundenvernichtung (da Beurteilung Einzelurkunde ist).	
--	--	--	--

Keine Urkunden sind sog. Kenn- oder Unterscheidungszeichen: Eigentümerzeichen, Wäschemonogramm, Namenszeichen auf Tieren. Unterscheidung zum Beweiszeichen nach der Funktion des Zeichens!

b) Beweisfunktion:

Eine Gedankenerklärung ist zum Beweis geeignet, wenn sie – etwa in einem gerichtlichen Verfahren – zur Überzeugungsbildung beitragen kann.

Aufsichtsarbeiten, die einen bestimmten Leistungsstand nachweisen; der Namenszug des Künstlers auf einem Gemälde.

Zur Beweisbestimmung darf es keines zielgerichteten Willens, sondern es genügt bereits die Einführung der verkörperten Erklärung in den Rechtsverkehr mit dem Wissen, dass ein Dritter rechtliche Reaktionen daran knüpfen und sie zu Beweis Zwecken nutzen kann.

Fehlt bei Entwürfen und Kopiervorlagen, die nicht für den Rechtsverkehr bestimmt sind.

c) Garantiefunktion:

Die Urkunde muss auf eine Person hinweisen, die als (ggf. scheinbarer) Urheber hinter der Erklärung steht.

Aussteller ist, wer sich nach außen zu der verkörperten Erklärung bekennt und dieselbe sich geistig zurechnen lässt bzw. zurechnen lassen muss (Geistigkeitstheorie) = die Person, die die Urkunde körperlich hergestellt hat oder der verdeckte Stellvertreter (Schreiben von Behörden und juristischen Personen rühren stets von diesen selbst und nicht von der mit Name unterzeichnenden natürlichen Person).

Der Aussteller muss stets aus der Urkunde selbst erkennbar sein. Ist dies erst durch Auslegung möglich, müssen die hierfür maßgeblichen Indizien in der Urkunde selbst enthalten sein.

Erklärungen, die anonym erfolgen, sind daher keine Urkunden.

Ebenso offen anonyme Erklärungen (der beleidigende Brief wird mit „Donald Duck“ unterzeichnet).

Ebenso bei versteckter Anonymität (Unterzeichnung mit Allerweltsname „Schmidt“ oder unleserlich).

Nicht anonym aber: Hotelgast H unterzeichnet mit Name „Müller“, um unerkannt abreisen zu können – Urkunde, da eine Person als Aussteller erscheint.

→ Auch der ursprüngliche Aussteller kann durch Veränderungen eine Urkunde fälschen, wenn die Urkunde bereits in den Rechtsverkehr gelangt ist und ein anderer ein berechtigtes Interesse an ihrem unverfälschten Fortbestand hat. Grund: Sicherheit im Rechtsverkehr. § 267 dient auch dem Echtheitsschutz (nicht nur Bestandsschutz).

aA: Fall der Urkundenunterdrückung, da spätere Veränderung keine Identitätstauschung verursacht, dagegen wieder hM: Relevant ist auch Zeitpunkt! Nicht nur ausstellerbezogen, auch bezüglich des Zeitpunktes der Begehung erklärungsbezogen.

→ Keine Urkunden sind als solche erkennbare Fotokopien: Verkörpern keine Erklärung, sondern bilden nur eine an anderer Stelle verkörperte Erklärung ab.

Wer sich im Rechtsverkehr mit Fotokopien begnügt, verzichtet bewusst auf die für eine Urkunde konstitutive Garantiefunktion. –

Wird dagegen durch geschickte Manipulation der Eindruck einer Originalurkunde erweckt, liegt eine Urkunde vor, da der Anschein einer Erklärung hervorgerufen wird.

Rspr.: Kopie ist Urkunde, da durch technische Perfektionierung von Kopien durch Imitate von Urkunden immer mehr Gefahren drohen. Damit muss Kopie gleichen Schutz wie Original erhalten.	hL: Kopie ist keine Urkunde; man kann nicht den bloßen Anschein einer Urkunde einer tatsächlichen gleichstellen; dies verstößt gegen Art. 103 II GG.
Bsp.: Patient P trägt auf einem Rezept ein weiteres Medikament ein. Um dies zu verheimlichen, fotokopiert er das Rezept und legt es dem Apotheker vor. § 267 ?	

<p>(-), Verfälschen der Originalurkunde scheidet am Vorsatz, damit den Rechtsverkehr täuschen zu wollen. (+) durch Kopie aber Herstellen einer neuen unechten Urkunde. Gebrauchmachen von der unechten Kopie.</p>	<p>(-), zwar liegt das Verfälschen einer echten Urkunde vor. Jedoch wollte er mit dieser nicht täuschen, es fehlt also insoweit am Vorsatz. (+) weil er von einer verfälschten Urkunde Gebrauch macht; auch die Vorlage einer Kopie stellt ein Gebrauchmachen dar.</p>
<p>Patient O deckt auf einem Rezept die eingetragenen Mengenangabe ab und kopiert es. Auf der freien Stelle trägt er eine größere Menge ein. Anschließend erneute Kopie, um die Manipulation unkenntlich zu machen. Vorlage beim Apotheker.</p>	
<p>- Keine Veränderung des Originals. - Eintragung: Keine Verfälschung, da P diese (!) Urkunde nicht vorlegen wollte. Aber: - Durch zweite Kopie Herstellen einer unechten Urkunde. Vorlage beim Apotheker war beabsichtigt; daher Gebrauchmachen einer unechten Urkunde (= Kopie).</p>	<p>Straflosigkeit. - Keine Veränderung des Originals (nur abgedeckt). - Kopien sind keine Urkunden; deshalb keine Herstellung von falschen Urkunden. - Vorlage beim Apotheker keine Gebrauch der Urschrift, lediglich Kopie gelangt in Rechtsverkehr.</p>

Urkundeneigenschaft eines Telefax (+), hM; einer Abschrift (-); einer beglaubigten Abschrift (+). dort hat aber nur die Beglaubigung die Urkundeneigenschaft, nicht die Abschrift selbst.

Eine Durchschrift (mit Blaupapier) ist eine selbständige zweite Urkunde, da schriftgetreue Abbildung hergestellt wird.

→ Urkunde eines Parkscheins, Rentenbescheids, Kontoauszuges (+), da nicht erforderlich ist, dass der menschliche Gedanke, der in der Urkunde verkörpert ist, ein unmittelbares geistiges Produkt des Erklärenden ist. Es genügt eine potentielle Aussageherrschaft.

Auch bei antizipierter Autorisierung. Wenn Stadt Parkscheinautomaten aufstellt und mit den nötigen Eingabeinformationen ausstatten ließ, autorisierte sie im voraus die mit dem Parkschein verbundene Erklärung, insb. die zeitliche Begrenzung der Parkberechtigung.

• Tathandlung:

Herstellen einer unechten Urkunde	Verfälschen einer echten Urkunde	Gebrauchen einer unechten oder verfälschten Urkunde
<p>Allein entscheidendes Kriterium für die Unehtheit einer Urkunde ist die Identitätstäuschung, dh eine Täuschung über die Person des wirklichen Ausstellers. <u>Auf die Richtigkeit des Erklärten kommt es hingegen nicht an.</u></p> <p>Rechtskandidat C gibt eine Arbeit ab, die von D geschrieben wurde: echte Urkunde. Täuschung dagegen regelmäßig durch Gebrauch eines fremden Namens (außer bei zulässiger Stv. + der Vertretene will vertreten werden + der Vertreter will den als Aussteller Erscheinenden vertreten, nicht bei Testament / Prüfungsarbeiten). Täuschung auch, wenn mit richtigem Namen unterschrieben, aber der Briefkopf eine Behörde o.ä. aufweist, oder Aussteller mit</p>	<p>Eine echte Urkunde wird verfälscht, wenn die durch sie verkörperte Gedanken-erklärung eine unbefugte, nachträgliche Änderung erfährt, die den Anschein erweckt, als habe der ursprüngliche Aussteller die Erklärung in dieser Form abgegeben.</p> <p>A ersetzt die Note „4, 7“ im Zeugnis durch „7,2“. Transporteur entfernt die Position „3 Computer“ aus den Frachtpapieren, um die PC auf eigene Rechnung verkaufen zu können.</p> <p>Dagegen keine Veränderung bei Bekleben des Nummernschildes mit Antiblitzfolie. Keine Verfälschung liegt auch vor, wenn der Handelnde den gedanklichen Inhalt der Urkunde vollständig beseitigt und</p>	<p>Gebrauchen liegt vor, wenn der Täter die unechte oder verfälschte Urkunde der Wahrnehmung der zu täuschenden Person so zugänglich macht, dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme ohne weiteres besteht. Tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.</p> <p>A führt ein Kfz, an dem unechte „amtliche“ Kennzeichen befestigt sind. B zeigt einer Polizeikontrolle einen Führerschein, bei dem er die eingetragenen Fahrerlaubnisklassen verändert hat. Dagegen kein Gebrauch, wenn er ihn zwar bei sich führt, eine Kontrolle aber nicht erfolgt.</p>

„i.A.“ oder „i.V.“ unterzeichnet. → Urkunde ist echt, auch wenn sie Täuschung erschlichen wird; nicht aber bei willensbrechender Gewalt (dann unecht), da es an einem Erklärungswillen fehlt.	so die Urkundenqualität erlischt. Gleiches gilt, wenn er den Namen des Ausstellers entfernt, durch seinen ersetzt und so eine neue, echte Urkunde schafft. Jedoch Urkundenunterdrückung, 274 I.	Nicht ausreichend ist die Vorlage einer Abschrift; es reicht nach hM jedoch eine Kopie. Dabei muss aber die Kopiervorlage selbst die Merkmale einer Urkunde aufweisen.
--	---	--

Verhältnis von Herstellen + Verfälschen zu Gebrauchen:

BGH: Nur eine Tat, wenn der Täter sich bereits bei der Fälschungshandlung im Sinne des Gesamtvorsatzes bestimmte Vorstellungen über den späteren Gebrauch der Falschurkunde macht. Es reicht dafür nicht, dass er ihre spätere Verwendung nur allgemein plant.

• Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz + Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr.

• § 270 ist eine Gleichstellungsklausel für Täuschungen in Form der Beeinflussung einer Datenverarbeitung.

• Besonders schwerer Fall, § 267 III (z.B. Bande) – dafür muss Vorsatz vorliegen!

• Verhältnis: 1. Variante (unechte Urkunde herstellen) tritt hinter 2. Variante (echte Urkunde verfälschen) zurück, wenn beides vorliegt.

267 I konsumiert die meist zugleich vorliegende Urkundenunterdrückung.

• Tateinheit u.a. möglich mit § 133 (Verwahrungsbruch), § 185 (Beleidigung), 263ff.

Rspr.: Parkschein-Fälschung durch Aufkleben anderer Zahlen. – Erg.: Parkschein ist Urkunde. Ausstellerin ist die Stadt, nicht der Fälscher. Deshalb keine schriftliche Lüge durch Manipulation, sondern Verfälschen einer echten Urkunde. – Parkschein ist zwar automatisiert, es genügt aber eine potentielle Aussageherrschaft, um einer Person einen Text als ihre Erklärung zuzurechnen. (+), wenn der Erklärende seine Erklärung antizipiert autorisiert hat, hier die Stadt. Sie geht als Ausstellerin aus den begleitenden Umständen hervor. – Betrug wegen Einsparung des Verwarnungsgeldes (-), da kein Schaden am Vermögen. Verwarnungsgelder und Bußgelder aufgrund von Ordnungswidrigkeiten sind keine Gegenstände des Wirtschaftsverkehrs. – Betrug wegen Einsparung der Parkgebühr (-), da durch das Verwarnungsgeld einberechnet und damit erledigt. Außerdem: Nichtanzahlung Gebühr ein Schaden. Stand aber nicht in ursächlichem Zusammenhang zur Täuschungshandlung.
 OLG Köln, StraFo 2001, 252.

II. Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268

Tatobjekt ist nicht eine Urkunde, sondern eine technische Aufzeichnung.

Fahrtenschreiberdiagramm, von einem Computer errechnete Daten, EDV-Kontoauszug,

Fotoaufnahme eines Rotlichtblitzers, Tachometerscheibe

• Perpetuierung, auch als elektromagnetische Fixierung auf Datenträgern, erforderlich.

muss auf Dauer angelegt sein; fehlt, wenn Anzeige eines Messgeräts nach dem Messvorgang erlischt.

Ebenso Anzeigen, die zwar dauerhaft sind, sich aber z.B. durch Addition verändern, z.B. Strom-, Gas- und Kilometerzähler = keine dauerhafte Verkörperung = keine technische Aufzeichnung.

• Aufzeichnung muss vom Gerät selbsttätig bewirkt sein = durch Konstruktion oder Programmierung entsteht neue Information.

nicht bei Fotokopien, grundsätzlich nicht bei Fotografien, Filmaufnahmen.

• Unecht ist eine technische Aufzeichnung, wenn sie überhaupt nicht oder nicht in ihrer konkreten Gestalt aus einem in seinem automatischen Ablauf unberührten Herstellungsvorgang stammt, obwohl sie diesen Eindruck erweckt.

Auf die inhaltliche Richtigkeit kommt es nicht an.

• Tathandlung wie § 267:

Anschein hervorrufen, die unechte Aufzeichnung sei das Ergebnis eines ordnungsgemäßen Aufzeichnungsvorgangs eines dafür bestimmten Geräts.

C verbiegt den Schreibstift eines Tachometers, um eine niedrigere Geschwindigkeit anzuzeigen.

§ 268 III: Beeinflussung durch störende	Weiterverarbeitenlassen eines nicht
---	-------------------------------------

Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang; (-), wenn Gerät zeitweise ausgestellt wird, str; aA: differenzieren, ob das zeitweilige Abschalten störende Einwirkungen hat.	ordnungsgemäß funktionierenden Geräts §§ 268, 13 ? (+), wenn Defekt auf Manipulationen eines Dritten stammt und dem Täter bekannt ist, wenn Täter Garant für das ordnungsgemäße Funktionieren ist, str.
---	--

• Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz + Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr

III. Urkundenunterdrückung, § 274

• „nicht oder nicht ausschließlich gehören“ = nicht zivilrechtliches Eigentum, sondern nach Beweisführungsrecht.

Schuldschein gehört beweisführungstechnisch immer Schuldner und Gläubiger.

• Beschädigen: wenn in ihrem Wert als Beweismittel beeinträchtigt.

1. A.: Konsumtion des § 267 durch diesen § 274; MM: nur § 267, da § 274 I nur Bestandsschutz sichert.

Pönalisiert Angriffe gegen die Unversehrtheit und Verfügbarkeit von tatsächlichen Beweismitteln.

Unterschied zu §§ 267, 268: dort Erlangung scheinbar echter Beweismittel strafbar.

A erwirbt Einzelfahrschein der BVG und überklebt das Feld, auf dem der Entwertungsstempel angebracht ist, mit Klarsichtfolie. Nach der Fahrt wischt die Stempelung weg.

→ Fahrschein ist Urkunde, da

a) fest verkörpert,

b) zum Beweis geeignet,

c) enthält Bestimmung, dass Inhaber zur Beanspruchung einer Dienstleistung berechtigt ist.

→ Keine Veränderung durch das Überkleben = keine Verfälschung einer echten Urkunde.

→ Ursprüngliche Ausstellerin (BVG) bleibt erkennbar = keine Herstellung einer unechten Urkunde.

→ Urkundenunterdrückung durch Entfernen des Entwertungsvermerks?

a) Fahrschein und Stempel sind eine zusammengesetzte Urkunde, da feste Verbindung.

b) Aussteller des Stempels (BVG) ist durch die Umstände zu erkennen.

c) Bei dem Entwertungsstempel handelt es sich um die Verkörperung einer menschlichen Erklärung und nicht um eine technische Aufzeichnung, da die Darstellung der Daten nicht selbsttätig bewirkt ist, sondern auf Voreinstellungen beruht, die Menschen vorgenommen haben.

d) Beweismittel gehört nicht allein dem Täter.

(Eigentumsfrage unerheblich; entscheidend, wer damit Beweis führen darf! → hier auch BVG).

e) Vernichtung des Stempels = § 274 I Nr.1 (+).

• Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz + Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen (Parallelwertung in Laiensphäre genügt).

• Konkurrenzen:

→ Durch das Verfälschen einer Urkunde (§ 267) bzw. einer technischen Aufzeichnung (§ 268) wird regelmäßig zugleich das vorhandene Beweismittel unterdrückt, so dass § 274 I Nr. 1 von §§ 267, 268 konsumiert wird.

→ Hinter Eigentumsdelikten tritt § 274 als subsidiär zurück.

→ § 274 ist spezieller als § 303.

IV. Mittelbare Falschbeurkundung, § 271

Pönalisiert Angriffe gegen die inhaltliche Wahrheit von Beweismitteln.

§§ 267, 268 nur Angriff gegen Identität des Ausstellers.

Schließt Strafbarkeitslücke:

§ 348 bedroht Amtsträger gegen falsche Beurkundung. – Tat Amtsdelikt keine Mittäterschaft / mittelbare Täterschaft möglich. Problem: T bringt gutgläubigen Amtsträger A dazu, etwas falsch zu beurkunden. Mittelbare Täterschaft scheidet aus, ebenso Teilnahme (keine *vorsätzliche* Haupttat).

A ist nach § 271 strafbar.

Prüfung: Erst § 348 I → Teilnahme daran → § 271.

• Öffentliche Urkunde in § 415 ZPO legaldefiniert.

Sie muss aber für den Rechtsverkehr nach außen bestimmt sein und mit einer besonderen Rechtswirkung „für und gegen jedermann“ versehen sein.

Fehlt bei Falschbeurkundung eines akademischen Grades beim Führerschein.

• Bewirken ist jedes Verursachen einer Beurkundung oder Speicherung, das nicht als Teilnahme zur Falschbeurkundung im Amt strafbar ist.

Falsch ist die bewirkte Beurkundung, wenn das Beurkundete nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

• Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz + Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr

• Qualifikation, § 271 III: Handeln gegen Entgelt = Absicht, einen Vermögensvorteil zu erlangen = auch, wenn Täter Aufwendungen ersparen will, z.B. für eine erneute Führerscheinprüfung.

• Konkurrenzen:

§§ 267 und 271 schließen sich aus, Ausn.: Täter gebraucht beim Bewirken einer Falschbeurkundung eine unechte Urkunde.

Fäll zum Thema

in den Fallbüchern

Von Rauda / Zenthöfer

(Richter Verlag)

G. Rechtspflegedelikte

I. Falsche uneidliche Aussage, § 153 [abstraktes Fahrendelikt]

Schutzgut: inländische staatliche Rechtspflege, namentlich das Vertrauen in Gerechtigkeit.

Tätigkeitsdelikt

A sagt als Zeuge falsch aus. Strafrichter B erkennt die Aussage sofort als wahrheitswidrig. – A ist nach § 153 strafbar.

- Zuständige Stelle: Gerichte und Untersuchungsausschüsse; in Fällen des § 22 BNotO Notare.

Nicht befugt zur eidlichen Vernehmung sind Polizei und Staatsanwaltschaft, deshalb findet auch § 153 keine Anwendung, vgl. § 163 a V StPO und § 161 a I S. 3 StPO.

- Täter: nur Zeugen und Sachverständige; nicht Beschuldigte bzw. Angeklagte.

- Falsch aussagen: Eine Aussage ist falsch, wenn sich ihr Inhalt („was ausgesagt wird“) nicht mit ihrem eigentlichen Gegenstand („was ausgesagt werden müsste“) deckt.

Problem: Zeuge sagt aus, hätte aber nach genauerem Nachdenken erkennen können, das er sich irrt.

Aussagetheorien			
Inhalt (unstr.)	Gegenstand (str.)		
Wortlaut der Aussage	Objektive Theorie, hM	Subjektive Theorie	Pflichtentheorie
	Aussage ist falsch, wenn ihr Inhalt nicht mit dem tatsächlichen Sachverhalt übereinstimmt (Widerspruch zwischen Wort und Wirklichkeit).	Aussage ist falsch, wenn Täter weiß, dass sie falsch ist (Widerspruch zwischen Wort und Wissen).	Aussage ist falsch, wenn der Inhalt der Aussage von dem Wissen abweicht, das der Zeuge hätte reproduzieren können.
	Argument: Das von § 153 geschützte Vertrauen in die Rechtspflege wird typischerweise durch objektiv unwahre Aussage gefährdet.	Argument: Die menschliche Wahrnehmung erfolgt immer über Sinnesorgane. Gegenstand der Erfahrung sind daher nur Vorstellungen von Tatsachen. Problem: Kann nicht erklären, warum es fahrlässigen Falscheid gibt.	Argument: Richter ist vor Beeinträchtigungen geschützt, wenn der Aussagende nach kritischer Prüfung auch alle Zweifel wiedergibt.

Der Wahrheitspflicht unterliegen alle Angaben, auch die Angaben zur Person (z.B. Alter).

Es kommt nicht auf Erheblichkeit oder Bedeutung der gefragten Tatsache an.

Spontanäußerungen, die außerhalb des Vernehmungsgegenstandes liegen, sind nicht von

Wahrheitspflicht erfasst (hM). Ausnahme: Sie werden auf Nachfrage des Richters hin bestätigt.

A wird als Zeuge gefragt, ob er schon mal in einem Prozess gegen B ausgesagt hat. A bejaht dies und fügt wahrheitswidrig an, „sechs oder sieben Zeugen haben damals das gleiche bekundet, wie ich auch.“ (= Spontanäußerung +, außerhalb des Vernehmungsgegenstandes +).

Später beedet A diese Aussage. Strafbarer Meineid?

hM / Rspr.: (-), da Aussage außerhalb des maßgeblichen Beweisbeschlusses liegt.

Versuchter Meineid? hM: nein, strafloses Wahndelikt.

• Eine unvollständige Aussage ist falsch, wenn sie als vollständig hingestellt wird.

Grund: Aufklärungspflicht nach § 244 II StPO. Zeuge hat Pflicht, alles mitzuteilen, was erkennbar mit der Beweisfrage im untrennbaren Zusammenhang steht und für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich ist.

Beantwortet der Zeuge eine Beweisfrage wörtlich und dem Sinn nach wahrheitsgemäß, ist die Aussage aber nicht falsch, wenn er Wissen zu einem ungefragten Thema verschweigt. – Ebenso keine falsch Aussage, wenn Zeuge Aussage ganz verweigert. Jedoch muss dieses Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 I Nr. 2 StPO) deutlich gemacht werden, ein „stilles Berufen“ darauf reicht nicht.

• Verfahrensmängel (z.B. Vernehmung ohne Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht): Tatbestand des § 153 (+), aber ggf. Strafzumessung geringer. „Staatliches Mitverschulden“ als Strafmilderungsgrund.

Vereidigung eines tatverdächtigen Zeugen ist Verstoß gegen § 60 Nr. 2 StPO. Steht Meineid nicht entgegen, führt aber zur Strafmilderung nach § 154 II. Grund: Prozessuale Fehlleistungen führen zwar zur Unverwertbarkeit der Aussage, entbindet jedoch nicht von der Wahrheitspflicht.
aA: Tatbestand (-), da Schutz des materiellen Strafrechts nicht weiter reichen kann als derjenige des Strafverfahrensrechts. Vgl. Zenthöfer, Jochen: Strafprozessrecht, Richter Verlag.

Ausnahme: schwerste Mängel, da der Richter diese erkennen müsste (z.B. die grob fehlerhafte Vereidigung eines Angeklagten oder Verstöße gegen § 136 a StPO). Er ist als Garant für ein rechtsstaatliches Verfahren verantwortlich.

• Täterschaft und Teilnahme:

Keine Mittäterschaft / mittelbare Täterschaft, da eigenhändiges Delikt; beachte aber § 160. § 160 scheidet aber aus, wenn Anstiftung oder versuchte Anstiftung (§ 159) vorliegen.

Weder Anstiftung noch Beihilfe ist das Benennen eines Zeugen in der Erwartung, dieser werde falsch aussagen.

Allerdings ist Beihilfe durch Unterlassen möglich, wenn der Gehilfe wegen Ingerenz eine Garantenstellung (§ 13) innehat, weil er den Aussagenden in eine besondere, dem Verfahren nicht mehr eigentümliche (inadäquate) Gefahr der Falschaussage gebracht hat.

→ § 13 wegen Benennung des Zeugen!

Der an einem Verkehrsunfall beteiligte C benennt D in der Erwartung als Zeugen, dass dieser seine wahrheitswidrige Version des Unfallhergangs vor Gericht bestätigt. D sagt in Anwesenheit des klagenden C – wie erwartet – falsch aus. Das Gericht unterbricht die Sitzung, um D in der Pause Gelegenheit zu geben, seine Aussage zu überdenken. In der Pause halten sich C und D im Gerichtsflur auf, ohne miteinander zu sprechen. Als nach der Pause die Vernehmung fortgesetzt wird, bestätigt D seine bisherige Aussage. – Beihilfe durch Unterlassen (§§ 153, evt. 154, 27, 134).
Gegenbeispiel:

A wird von seiner Freundin B zur Hauptverhandlung begleitet. Das Gericht entschließt sich, B als Zeugin zu hören. B sagt wahrheitswidrig aus. A bemerkt dies, schreitet jedoch nicht ein. – Keine Garantenstellung, weil es an einem gefahr begründenden Vorverhalten fehlt (A hat B nicht als Zeugin benannt).

MM: Verhinderungspflicht. Wer Gefahrenlage schafft, muss den drohenden Erfolg abwenden. Rechtsordnung verlangt, eher Sühne für eigenes Unrecht auf sich zu nehmen, als tatenlos neues Unrecht von einem anderen geschehen zu lassen.	hM: Keine Verhinderungspflicht nur bei Nennung eines Zeugen. Der Zeuge macht seine Aussage in eigener Verantwortung. Einer Prozesspartei kann nicht zugemutet werden, eine ihr günstige – wenn auch falsche – Aussage richtig zu stellen, es liegt kein Beschützergarant vor, sondern nur ein Gefährdungsgarant (= Verantwortlichkeit reicht nur bis zum Beginn eines fremden Verantwortlichkeitsbereichs).
---	--

• Versuch straflos:

Versuch des § 153 straflos. Versuch der Anstiftung zu § 153 jedoch nach § 159 strafbar.

→ Regelung ist deshalb kriminalpolitisch bedenklich. Rspr. reduziert § 159 deshalb teleologisch auf diejenigen Fälle, in denen die in Aussicht genommene Haupttat im Falle ihrer Begehung den § 153 voll verwirklicht hätte, str.

A übergibt in einem Strafverfahren gegen ihren Mann B dem Gericht eine als „eidesstattliche Erklärung“ bezeichnete schriftliche Erklärung, in der sie wahrheitswidrig behauptet, sie wisse, dass B unschuldig sei. B hatte A hierzu bestimmt. – Keine Strafbarkeit, da die eidesstattliche Versicherung in der Hauptverhandlung, in der der Strengbeweis gilt, kein zulässiges Beweismittel ist.

Vollendung bei Abschluss der Vernehmung.

Das ist regelmäßig der Fall, wenn der Richter die Beweisperson unvereidigt entlässt. Gibt der Richter aber zu erkennen, dass er den Zeugen später noch einmal befragen will, scheidet Vollendung aus.

Eine einheitliche Vernehmung kann sich über mehrere Termine erstrecken.

Bsp.: Zeuge Z sagt in der Hauptverhandlung zunächst die Unwahrheit. Der Richter redet ihm ins Gewissen. Dann sagt Z die Wahrheit. – § 158 (Berichtigung) scheidet aus, weil die unwahre Aussage schon nicht vollendet war. § 158 ist überflüssig.

Berichtigt der Zeuge bis zu diesem Zeitpunkt seine Aussage, bleibt er straflos, weil die Tat nicht vollendet ist.

Wiederholt der Täter in verschiedenen Verhandlungsterminen eines Verfahrens seine uneidliche Falschaussage, liegt nur eine Tat vor, wenn die Vernehmung in den einzelnen Terminen nicht abgeschlossen wurde.

Bsp.: Zeuge Z hat vorsätzlich uneidlich die Unwahrheit gesagt und ist entlassen worden. In einem späteren Termin kommt es zur Vereidigung. Mitten in der Schwurformel schlägt dem Z das Gewissen: er stellt seine unwahre Aussage klar und beschwört seine wahre Aussage.

→ § 153 zwar vollendet, aber rechtzeitige Berichtigung nach § 158.

→ Meineid, § 154, nicht vollendet. Vom Versuch ist der Zeuge zurückgetreten, § 24 I 1 Var. 1; auf den 158 kommt es also nicht an!

- **Tatmehrheit**, wenn Täter in verschiedenen Aussagen die gleiche Falschaussage wiederholt.
- **Aussagenotstand**, § 157: Fakultative Strafmilderung bei Angehörigen, § 11 I.
Str., ob analog auch für langjährige Lebenspartner.
- **Möglichkeit der Berichtigung** nach § 158.

II. Meineid, § 154 [abstraktes Gefährdungsdelikt]

Qualifikation zu § 153.

- **Zuständige Stelle**: Gericht, nicht Rechtsreferendar.
- **Tauglicher Täter**: alle (nicht nur Zeugen), die eidesmündig und eidesfähig sind (ab 16 Jahre, § 60 I StPO).

Der Angeklagte darf nicht vereidigt werden → grob fehlerhaft! → § 154 (-).

Falls eidesunmündige vereidigt werden, § 60 Nr. 1 StPO: Strafbarkeit (+), wenn der unter 16jährige das Wesen des Eides und seine Bedeutung verstanden hat. Jedoch kann das Gericht nach § 157 II von Strafe absehen. MM: Wer unter 16 ist, fehlt die Schuldfähigkeit: § 154 (-).

• **Falsch schwören**: Bekräftigen einer Falschaussage durch das Sprechen der Worte „Ich schwöre es“, auch Angaben zur Person.

• **Regelfall: Nacheid** = nach der Aussage. Für Dolmetscher: Voreid = vor der Tätigkeit.

• Für das Gericht erkennbare Verfahrensmängel können § 154 ausschließen (str.).

• **Fahrlässige Begehung: § 163.**

Täterschaft und Teilnahme wie § 153.

• **Versuch des Meineids** ist strafbar und beginnt mit Nachsprechen der Eidesworte. Das Erheben der Schwurhand ist nicht ausreichend. Vollendung = Abschluss der Vernehmung.

• **Rücktritt**:

beim Nacheid möglich, jedoch ist dann § 153 voll erfüllt! Jedoch ggf. Strafmilderung nach § 158.

Beim Voreid tritt beim Rücktritt jedoch Straflosigkeit ein.

Verleitung zur Falschaussage, § 160, greift nur dort ein, wo weder Anstiftung noch versuchte Anstiftung in Betracht kommt.

- Angeklagte A bittet den Zeugen, zu seinen Gunsten in der Hauptverhandlung unter Eid falsch auszusagen, was dieser tut. – Zeuge: § 154 (+). A: §§ 154, 26, Anstiftung. § 160 (-).
- Hintermann hält die unter Eid die Unwahrheit sagende Beweisperson für gutgläubig, während diese in Wahrheit bösgläubig ist, dh entgegen der Vorstellung des Hintermanns unter Eid vorsätzlich die Unwahrheit sagt. – Aussageperson: § 156 (+). Hintermann: Für (versuchte) Anstiftung fehlt es am doppelten Anstiftervorsatz, der ja immer auf eine vorsätzliche Haupttat gerichtet sein muss. Ergebnis: § 160. hM/BGH: Vollendet, weil das in § 160 geschützte Rechtsgut (Angriff auf die Wahrheitsermittlung im gerichtlichen Verfahren) tatsächlich verletzt worden ist. MM: Versuch.

III. Falsche Verdächtigung, § 164

Schutzgut: inländische staatliche Rechtspflege + der Einzelne wegen ungerechtfertigter Verfolgung.

Damit keine Einwilligung des Verletzten zur Tat möglich, da dieser nur zur Verfügung über eines der geschützten Rechtsgüter befugt ist.

• Verdächtigungstatbestand, § 164 I:

(-) bei Strafanzeigen gegen unbekannt. Allerdings muss Name nicht genannt werden, wenn Beschreibung den Gemeinten so beschreibt, dass er unschwer ermittelt werden kann.

Öffentlich: für einen unbestimmten Kreis von Personen, die nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind, wahrnehmbar.

• Verdächtigen heißt, einen Verdacht gegen eine bestimmte andere Person zu begründen, auf diese umzulenken oder einen bereits bestehenden Verdacht zu bestärken.

Umstritten, ob hierfür das ausdrückliche oder stillschweigende Behaupten einer Tatsache vorausgesetzt ist oder ob die Manipulation des vorhandenen Beweismaterials ausreicht.

MM: Abs. II spricht von „sonstigen Behauptungen“ = nur Erklärungen.

hM: Nach dem natürlichen Wortsinn erfasst § 164 jedes Herbeiführen eines Verdachts, z.B. Beifahrerfall: Umsitzen, Verstellen der Spiegel, um Verdacht von angetrunkenen Fahrer B auf seine Mitfahrerin A umzulenken. A straflos (nur Eigenbezeichnung), B strafbar: Er verdächtigt B zu § 315 c.

• Dagegen reicht Leugnen der eigenen Tatbeteiligung und Schweigen nicht, auch wenn daraus Schlüsse zu Lasten anderer gezogen werden können.

Grund: Es werden keine Tatsachen behauptet.

• (-), bei nicht-ahnbaren Straftaten, z.B. weil diese gerechtfertigt sind.

(+), wenn der rechtfertigenden Umstände bei Schilderung des Sachverhalts verschwiegen werden.

• Entscheidend für die Unwahrheit ist es allein, dass der Verdacht in seinem wesentlichen Inhalt unrichtig ist.

Übertreibungen und das Weglassen von Nebensächlichkeiten steht der Wahrheit nicht entgegen, außer hierdurch wird der Verdacht einer substantiell anderen Tat geschaffen.

• Behauptungstatbestand, § 164 II:

Erweitert Abs. I auf Verdächtigungen, die geeignet sind, ein behördliches Verfahren herbeizuführen.

Im Unterschied zu Abs. I muss die Verdächtigung durch wahrheitswidrige Behauptungen erfolgen. Beweismanipulationen sind nicht erfasst.

• Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz + Absicht, ein behördliches Verfahren gegen den Verdächtigen herbeizuführen.

• Versuch straflos. Vollendung, wenn die Verdächtigung einer Behörde bekannt geworden ist. Darauf, dass dieser tatsächlich „Verdacht geschöpft“ hat, kommt es nicht an.

Freiwillige Richtigstellung nur über § 158 analog (str.).

• Tateinheit insb. mit Aussagedelikten und Verleumdung, § 187.

IV. Vortäuschen einer Straftat, § 145 d

Schutzgut: Inländische staatliche Rechtspflege und Polizei vor unnützer Inanspruchnahme.

Abs. I: Vortäuschung von rechtswidrigen Taten. Nr. 1: geschehen, Nr.2: bevorstehend.

Abs. II: Täuschung über den Beteiligten an einer rechtswidrigen Tat. Nr. 1 / 2 wie soeben.

Ist die bevorstehende Tat ein Verbrechen und liegt ein (vermeintlicher) § 30 vor, kommt nur Nr. 1 (= geschehene Tat) zur Anwendung.

- Vortäuschen ist das Erregen oder Verstärken einer objektiv unrichtigen Verdachtslage durch ausdrückliches oder konkludentes Behaupten von Tatsachen oder Schaffen einer verdachtsbegründenden Beweislage.
- Verdacht muss falsch sein. Maßgeblich ist, ob die den Gegenstand des Verdachts bildende Tat tatsächlich begangen worden ist.
 - Egal, ob Täter übertreibt oder vergrößert: „Täuschung mit Wahrheitskern“.
 - § 145 d (+), wenn Täter ein Vergehen als ein Verbrechen darstellen lässt, da die vorgetäuschte Schwere der Tat ein prinzipiell gesteigertes Verfolgungsinteresse schafft.
- Auch falsche Selbstbezeichnung erfüllt § 145 d I Nr. 1.
 - (+), wer Tatverdacht von sich ablenkt und Verdacht auf anderen lenkt.
- Nicht erforderlich ist es, dass Rechtspflegeorgane wirklich tätig werden. Es reicht aus, dass die Vortäuschung geeignet ist, ein Einschreiten zu veranlassen.
 - Erschweren der Ermittlungen, z.B. durch Alibi-Verschaffung, genügt nicht.
- § 145 d II (Täuschung über den Beteiligten an einer rechtswidrigen Tat) entfällt, wenn der Täter nur irrtümlich eine strafbare Handlung annimmt und über einen Beteiligten täuscht.
 - Für Abs. II muss also eine rechtswidrige Tat tatsächlich vorliegen bzw. bevorstehen!
- Versuch strafbar, Vollendung mit Kenntniserlangung der Behörde.
- Verhältnis:
Abs. II und I schließen einander aus, da Abs. II nur bei tatsächlich begangener / bevorstehender Tat Anwendung findet.
Abs. I – Subsidiaritätsklausel beachten: §§ 164 (Falsche Verdächtigung), 258, 258 a vorrangig!
Jedoch könnte Strafvereitelung wegen der Angehörigenklausel in § 258 V, VI nicht zur Anwendung kommen.
- Tateinheit:
§ 142 (Fahrerflucht), 257 (Begünstigung), 263 (zuungunsten der Versicherung), wenn Schadensmeldung und Strafanzeige gleichzeitig erfolgen, z.B. gemeinsam in der Post abgegeben werden.

V. Strafvereitelung, § 258 [rechtswidrige Vortat eines anderen erforderlich]

Schutzgut: inländische staatliche Strafrechtspflege.

M hat infolge Alkohol einen Unfall verursacht (§§ 315 c, 229, 52). Um M, der den Führerschein beruflich braucht, zu schützen, gibt sich seine mitfahrende Freundin F der Polizei gegenüber spontan als Fahrerin aus. Die Täuschung bleibt unentdeckt. F: § 258 I (+), hinsichtlich § 315 c (= § 258 I 1.Var.) und hinsichtlich der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 258 I 2.Var. iVm §§ 61 Nr. 5, 69 I, II Nr. 1) [verhindern, dass ein anderer einer Maßnahme (§ 11 Abs. I Nr. 8) unterworfen wird]. § 145 d II Nr. 1 tritt kraft gesetzlicher Subsidiarität zurück.

1. Verfolgungsvereitelung, § 258 I

Taterfolg: (teilweises) Vereiteln der Bestrafung eines anderen, z.B. durch Verbergen, Beseitigen von Tatspuren. Bei Zeugenaussagen Beginn des Versuchs erst mit Beginn der falschen Aussage.

- (-) sozialadäquate Handlungen: A lebt mit dem, wie sie weiß, polizeilich gesuchten B zusammen.
- (-) bei Behinderung der Strafverfolgung: A macht unrichtige Angaben bei der Polizei und erhöht damit den Ermittlungsaufwand, nicht aber die Verzögerung der Festnahme des B.
- Es reicht, wenn der staatliche Zugriff für „geraume Zeit“ nicht erfolgen kann: 10 oder 14 Tage.
Achtung: Falls keine Hinweise im Sachverhalt auf Vereitelung: keine Vollendung des § 258 (in dubio pro reo). Es reicht nicht, wenn nur „Verbergen“ o.ä. im Sachverhalt steht.
- Es reicht, wenn der Täter aufgrund der Vereitelung nur wegen eines Vergehens – statt eines Verbrechens wegen – verurteilt wird (= zum Teil vereiteln).
 - (-) bei Strafverteidigern, bei Plädoyer für Freispruch, obwohl sie die Schuld kennen. Zulässig ist auch Inanspruchnahme prozessualer Rechte und Rat an Zeuge, vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen.
 - (+) bei aktiver Verdunkelung des Sachverhalts, z.B. durch Einwirken auf Zeugen mit Ziel der Herbeiführung einer Falschaussage.

- rechtswidrige Vortat eines anderen erforderlich (auch strafbare Versuche kommen in Betracht).
Es muss sich um eine bereits begangene, abgeschlossene Straftat handeln. Wirkt sich das Verhalten noch auf die Tat selbst aus, kommt Beteiligung an dieser in Betracht.

2. Vollstreckungsverweigerung, § 258 II

z.B. Gefangenenbefreiung; nicht ausreichend: Zahlung einer Geldstrafe für einen anderen (str.).
Gewässerschutzbeauftragte G eines gemeindlichen Unternehmens wurde wegen Gewässerverunreinigung gem. § 324 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen à 100 DM verurteilt. Der Bürgermeister führt daraufhin eine Entscheidung des Abwasserverbandes bei, aufgrund derer dem G durch unmittelbare Zahlung die Strafe abgenommen wurde. § 258 II?

hM: (-)	MM: (+)
Verurteilung einer Geldstrafe begründet eine Geldschuld gegenüber dem Fiskus. Zahlung dieser Strafe ist Tilgung der Schuld, nicht Verweigerung der Vollstreckung.	Vollstreckung meint mehr als störungsfreie Realisierung der Geldeintreibung. Er hat vor allem die Realisierung des Strafzwecks im Auge.

• Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz + Absicht hinsichtlich der Verweigerung.

• Persönliche Strafbarkeitsausschlüsse: § 258 V, VI.

Abs.V: (-), wer verhindern will, dass er selbst bestraft wird (= notstandsähnliche Lage).

Wenn allerdings der Vortäter nur sich selbst der Strafe entziehen will, entfällt mangels Haupttat bereits der Tatbestand des § 258 I („ein anderer“).

Abs. VI: umstritten, ob analog auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften.

ja: in der Sache gleich zu Verlobten (§ 11), nein: keine Regelungslücke des Gesetzgebers.

Bei Irrtum über Angehörigenverhältnis:

hM: ausschließlich objektive Lage entscheidend.

MM: allein nach dem Vorstellungsbild des Täters. Grund: Notstandsähnlicher Motivationsdruck.

- Tatbegehung durch Unterlassen möglich; jedoch nur bei Garantenstellung, § 13.

Strafvereitelung durch Verteidigerhandeln:

(-) bei nach StPO zulässigen Handlungen.

(+) Veranlassen von Zeugen zu Falschaussagen.

= Anstiftung; aber Haupttat der Strafvereitelung durch Zeugen, erst mit Beginn der Zeugenaussage über die Vorbereitungshandlung hinweg.

aA BGH: Täterschaft des Verteidigers. Versuchsstrafbarkeit wird aber nach vorne verlegt, wenn der Verteidiger bösgläubig einen Antrag auf Vernehmung eines „präparierten“ Zeugen stellt.

Strafvereitelung im Amt, § 258 a, oft durch Unterlassen. Allerdings haben Polizeibeamte in ihrer Freizeit keine Pflicht, Straftäter festzunehmen (Garantenstellung nur im Dienst).

H. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie Verwahrungs-, Verstrickungs- und Siegelbruch

I. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113

Schutzgut: die rechtmäßig betätigte Vollstreckungsgewalt des Staats und seiner Organe.

Privilegierung der Nötigung (hier: max. 2 Jahre, bei § 240 max. 3 Jahre).

• Vollstreckungshandlung ist jede Handlung einer dazu berufenen Person, die zur Regelung eines Einzelfalls auf die Vollziehung von Rechtsnormen oder Hoheitsakten gerichtet ist.

(-) A wirft Stein auf Streifenwagen der Polizei, der sich zum Einsatz bei einer Demonstration befindet.
– Kein Handeln anlässlich einer Vollstreckungshandlung. Diese steht erst noch bevor.

• Widerstand leisten ist jede aktive Tätigkeit, die die Durchführung der Vollstreckungshandlung verhindern oder erschweren soll.

Passiver Widerstand, z.B. Sitzstreik, reicht nicht aus.

• Tätlicher Angriff ist eine unmittelbar auf den Körper des vollstreckenden Amtsträgers abzielende feindliche Aktion ohne Rücksicht auf deren Erfolg.

Treffen ist nicht erforderlich, es reicht das Werfen einer Flasche auf den Polizisten.

• Objektive Bedingung der Strafbarkeit (str., aA: Tatbestandsmerkmal), § 113 III 1:

Widerstand ist straflos, wenn die Dienst- oder Vollstreckungshandlung nicht rechtmäßig war.

→ Vorsatz muss sich nicht auf die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung richten.

Es gilt ein formaler Rechtmäßigkeitsbegriff: Rechtmäßigkeit ist danach gegeben, wenn der Amtsträger sachlich und örtlich zuständig war, Form und Ermessen eingehalten hat.

• Erfolgsqualifiziertes Delikt (§ 18):

§ 113 II Nr. 2 – Angegriffener in Gefahr des Todes oder schwerer Gesundheitsschädigung.

Gewalttätigkeit ist – enger als Gewalt – die Entfaltung physischer Kraft durch aggressives Handeln unmittelbar gegen eine Person.

• Täterschaft und Teilnahme:

wie immer + Regelbeispiele müssen eigenhändig verwirklicht sein.

• Versuch:

nicht vorgesehen, da ein Erfolg der Widerstandshandlung nicht erforderlich ist.

• Konkurrenzen:

→ spezieller als § 240,

erreicht Widerstandshandlung aber nicht die Intensität wie erforderlich → § 240 prüfen!

Grund: nur ein vorliegendes spezielleres Delikt kann verdrängt werden. Evt. aber § 113 III, IV heranziehen (aA: § 240 (-) = Straflosigkeit).

Problem ist, dass § 113 ausscheidet, wenn der Täter nur mit einem Übel, nicht aber mit Gewalt droht. 1.A.: Dann ist auch der Rückgriff auf § 240 ausgeschlossen, das § 113 eine Privilegierung ist.
2.A.: § 240 ist möglich, aber nur bis zum Strafmaß des § 113 + analoge Anwendung von § 113 III, IV.

→ § 241 (Bedrohung) wird von § 113 verdrängt.

II. Verwahrungs- sowie Verstrickungs- und Siegelbruch, § 133, 136

1. Verwahrungsbruch, § 133

• Tatobjekt: bewegliche Sachen, beispielhaft genannt: Schriftstücke

• Eine Sache befindet sich in dienstlicher Verwahrung, wenn sie durch eine Behörde in Gewahrsam genommen worden ist, um sie für bestimmte Zwecke zu erhalten und vor unbefugtem Zugriff zu bewahren.

Bsp.: Akten, Venülen mit dienstlich aufbewahrten Blutproben.

(-) schlichter Amtsbesitz, z.B. an Inventar.

(-) der Bahn AG oder Post AG übergebene Sachen → Privatunternehmen!

- Auch eine nicht in dienstlicher Verwahrung befindliche Sache kann Tatobjekt sein, wenn sie einem Nichtamtsträger dienstlich übergeben worden ist.

Einem Strafverteidiger nach § 147 IV StPO mitgegebene Akten.

- Qualifikation: § 133 III für Amtsträger
- Tateinheit z.B. mit Unterschlagung, § 246, Sachbeschädigung, § 303, und Urkundenunterdrückung, § 274.

2. Verstrickungsbruch, § 136 I

Eine Sache ist dienstlich beschlagnahmt, wenn sie zwangsweise zur behördlichen Verfügung sichergestellt wird, und verpfändet, wenn dies zur Sicherung oder Verwirklichung eines vermögensrechtlichen Anspruchs geschieht.

- Formelle Voraussetzungen nach §§ 94, 111 a ff. StPO bzw. §§ 808ff. ZPO.

- Es reicht, wenn der Zugriff der Behörde vorübergehend erschwert wird.

A schafft einen bei ihm gepfändeten Videorecorder in die Wohnung seiner Verlobten.

B versteckt das sichergestellte Rauschgift im Keller des Dienstgebäudes.

- Objektive Bedingung der Strafbarkeit: § 136 III → rechtmäßige Diensthandlung.

Formaler („strafrechtlicher“) Rechtmäßigkeitsbegriff: Pfändung oder Siegelung müssen nicht materiell wirksam sein. Es genügt, wenn die zuständige Behörde unter Beachtung der wesentlichen Förmlichkeiten gehandelt hat.

3. Siegelbruch, § 136 II

Siegel: beglaubigte Kennzeichnung einer Sache, z.B. Pfandmarke des Gerichtsvollziehers, Verplombungen. Erforderlich ist mechanische Verbindung mit der Sache.

Ausreichend ist, dass ein durch das Siegel bewirkter Verschluss ohne Veränderung des Siegels auch nur teilweise unwirksam gemacht wird. – Bsp.: A steigt durch das Fenster in einen Raum, dessen Tür versiegelt ist.

- Konkurrenzen: § 133 tritt hinter § 206 II Nr. 2 zurück (Verletzung Postgeheimnis).

- Tateinheit zwischen § 136 I und II, sowie z.B. mit Diebstahl, § 242, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113, Verwahrungsbruch, § 133, Vereitelung der Zwangsvollstreckung, § 288, Pfandkehr, § 289.

I. Amtsdelikte

I. Bestechlichkeit etc.

Schutzgut: Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das diesbezügliche Vertrauen der Allgemeinheit.

Dienstausübung	Vorteilsnehmer	Vorteilsgeber
<i>pflichtgemäß</i>	Vorteilsannahme, § 331	Vorteilsgewährung, § 333
<i>pflichtwidrig</i>	Bestechlichkeit, § 332	Bestechung, § 334

1. Vorteilsannahme, § 331

Vorteil ist jede Leistung, auf die der Täter keinen Anspruch hat und die ihn materiell oder immateriell objektiv besser stellt.

Bargeld, Stundung einer Forderung, Gewährung des Geschlechtsverkehrs.

Ausreichend ist eine Besserstellung eines Dritten, z.B. einer politischen Partei:

Amtsträger A verlangt eine Zahlung an seine Partei, ohne selber davon einen Vorteil zu haben.

- (+), wer – auch schlüssig – zu erkennen gibt, dass er den Vorteil begehrt.
- Tathandlung muss sich im Unterschied zur Bestechlichkeit lediglich auf die *allgemeine* Diensthandlung, nicht auf eine *bestimmte* beziehen.
- Dienstausübung ist die allgemeine dienstliche Tätigkeit des Amtsträgers im Rahmen seiner Obliegenheiten.
 - Bauunternehmer A zahlt zu Zwecken der „Kontaktpflege“ ohne Bezug zu einer konkreten dienstlichen Handlung dem Leiter des Bauamts ein „Weihnachtsgeld“.
- Vorteil und Diensthandlung müssen aufeinander bezogen sein, sog. Unrechtsvereinbarung.
 - (-), wenn Beamter A im Bauamt arbeitet und – trotz dienstrechtlichem Verbots – in seiner Freizeit gegen Entgelt unter Nutzung dienstlich erlangter Kenntnisse Bauzeichnungen anfertigt.

Rspr.: Zwischen der Dienstausübung und dem gewährten Vorteil muss ein Äquivalenzverhältnis bestehen. Amtsträger und Vorteilsgeber kommen ausdrücklich oder konkludent überein, für amtliche Tätigkeit einen Vorteil zu geben und zu nehmen. Dies kann auch im Fordern von Geschlechtsverkehr von einer städtischen Mitarbeiterin liegen, wenn der Chef (als Gegenleistung) die Anrechnung der Zeit als „Überstunde“ verspricht.

Im konkreten Fall fehlte es aber am beiderseitigen Interesse, da die Angestellte nie auf das Angebot eingegangen wäre, was sie deutlich machte und was der Chef auch wusste.

→ 185 (-), da Einschränkungen des Sexualstrafrecht von 1973 nicht unterlaufen werden sollen durch Bestrafung schwacher Formen als Beleidigung. § 240 (-), da keine Drohung mit empfindlichen Übel. §§ 174 ff. (Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung: -), da „nur“ Belästigung.

BGH StraFo 2001, 393.

• Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz, insb, über die Unrechtsvereinbarung.

• Täterschaft und Teilnahme:

Sonderdelikt, kann nur eigenhändig begangen werden.

Die Amtsträgereigenschaft ist strafbegründendes persönliches Merkmal nach § 28 I (anders bei Körperverletzung im Amt: strafscharfend).

→ Teilnahme nur durch Außenstehende, da der jeweils andere Teil nach §§ 331ff. oder §§ 333ff. bestraft wird.

- Unterlassen einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung steht gleich, § 336.

Allgemeine Grundsätze sind dann anzuwenden, § 13.

• Vollendung:

mit Vornahme der Tathandlung; egal, ob der andere darauf eingeht.

- Tateinheit z.B. mit Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr, § 299.

2. Bestechlichkeit, § 332

Qualifikation zu § 331, wenn eine konkrete Diensthandlung Dienstpflichten verletzt oder verletzen würde.

- Eine Dienstpflicht ist verletzt, wenn sie gegen ein rechtliches Ge- oder Verbot verstößt, das sich aus Gesetz, VA oder Einzelanordnung eines Vorgesetzten ergibt.

Beamter A fälscht Angebotsunterlagen, um einer bestimmten Firma Aufträge zu verschaffen. –

Urkundenfälschung (§ 267) und Bestechlichkeit (§ 332).

- Vollendung, wenn Täter sich – ausdrücklich oder stillschweigend – bereit erklärt, bei künftigen Handlungen pflichtwidrig tätig zu werden.

- Tateinheit mit Betrug; verwirklicht der Täter durch die pflichtwidrige Diensthandlung weitere Straftaten, besteht zwischen diesen und § 332 Tateinheit.

3. Vorteilsgewährung und Bestechung, § 333, 334

uneingeschränkte Spiegelbilder zu §§ 331, 332; beachte Qualifikation in § 335.

- jeder kann §§ 333, 334 verwirklichen, auch Amtsträger.
- Der Versuch ist nur bei Richtern und Schiedsrichtern strafbar, §§ 334 II 2, 22.

II. Rechtsbeugung, § 239

Schutzgut: inländische Rechtspflege in ihrer Aufgabe, „richtiges“ Recht zu sprechen.

Rechtsbeugung ist die objektive Verletzung materiellen und prozessualen Rechts, sei es durch Sachverhaltsverfälschung oder falsche Rechtsanwendung.

BGH: nicht jede unrichtige Rechtsanwendung ist Rechtsbeugung.

Eine solche liegt nur bei einem elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege vor, beim dem sich der Täter bewusst und in schwerer Weise von Recht und Gesetz entfernt hat.

aA: hL – kein Anhaltspunkt in Gesetz.

- Für DDR-Fälle drei Fallgruppen des BGH:

→ Überdehnung des Straftatbestands derart, dass die Bestrafung offenes Unrecht darstellt,

→ unerträgliches Missverhältnis zwischen Handlung und verhängter Strafe,

→ menschenrechtsverletzende Art und Weise der Durchführung des Verfahrens.

- Unkenntnis der rechtlichen Lage, sog. Rechtsblindheit, schließt Vorsatz nicht aus, hM.

- Echtes Sonderdelikt.

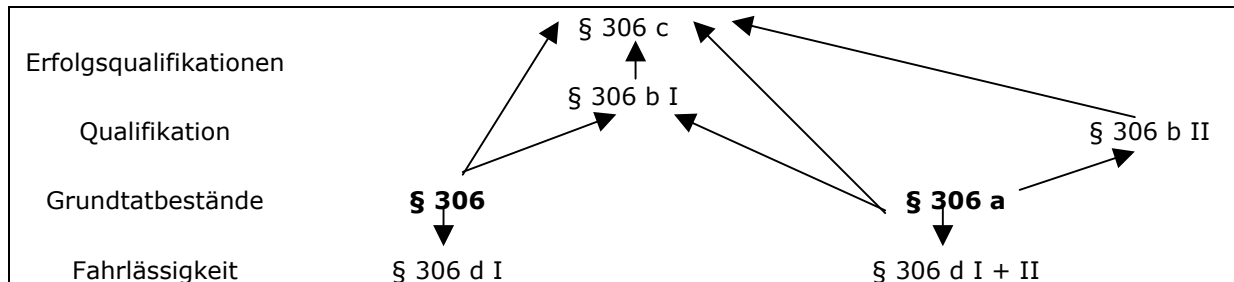
Versuch strafbar, da Rechtsbeugung Verbrechen.

- Tateinheit möglich mit § 258 a (Strafvereitelung im Amt), § 343 (Aussageerpressung).

Sperrwirkung des § 339: Richter ist strafbar nur nach anderen Vorschriften, wenn auch § 339 verwirklicht ist.

J. Brandstiftungsdelikte

§ 306 ist im Kern eine Qualifikation der Sachbeschädigung.



I. Brandstiftung, § 306 [besser: „Brandbeschädigung“]

Schutzgut: fremdes Eigentum wie §§ 303ff.

→ rechtfertigende Einwilligung des Rechtsgutsträgers möglich.

• **Tatobjekt:**

fremde Sachen = herrenlose und im Eigentum des Täters stehende Objekte fallen nicht darunter.

Gebäude = 1. durch Wände und Dach begrenzt, 2. mit Fundament oder durch Eigengewicht am Boden verbunden, 3. zum Betreten von Menschen geeignet und bestimmt.

auch Rohbauten ohne Türen und Fenster.

Hütten = kleinere Gebäude, die gegen äußere Einwirkungen durch Wände und Dach dauerhaft abgeschlossen sind.

Bootshäuser, Bürocontainer; nicht aber Buswartehäuschen, mobile Wohnwagen oder Wohnmobile.

Fahrzeuge, wenn durch Maschinenkraft bewegt.

Nicht Fahrräder; aber Schienenfahrzeuge wie Draisine und Wasserfahrzeug wie Ruderboot.

Land- und Forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse.

Schonungen, Holzlagerstätten, Gewächshäuser, bestellte Felder, geerntetes Getreide, gefällte Bäume. – Nach hM jedoch aufgrund der hohen Strafandrohung (Verbrechen) eng auslegen.

• **Tathandlung:**

→ Eine Sache ist in Brand gesetzt, wenn sie vom Feuer in einer Weise erfasst ist, die ein Fortbrennen aus eigener Kraft, dh ohne Mitwirkung eines Zündstoffs, ermöglicht.

Es muss stets ein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache wesentlicher Bestandteil brennen: Türen, fest mit dem Untergrund verbundener Teppichboden, Wandverkleidung; nicht aber Tapete an der Wand oder Mobiliar.

(+), wenn ein bereits brennendes Gebäude an anderer Stelle nochmals (neu) in Brand gesetzt wird.

(-), wenn bestehender Brand verstärkt wird, ohne einen neuen Brandherd zu schaffen („Öl ins Feuer gießen“, Durchzug), da „IN“brandsetzen einen initiativen Vorgang erfordert, also Neuschaffung eines Umstandes.

→ Eine Brandlegung ist jede Handlung, die auf das Verursachen eines Brands zielt.

Erfasst Fälle, in denen, etwa wegen der feuerbeständigen Beschaffenheit des Tatobjekts, ein Inbrandsetzen nicht erfolgt, aber vergleichbare Beschädigungen und Gefahren durch Hitzeentwicklung und Rauchgas entstehen können. –

Bsp.: Zündstoff explodiert oder verpufft statt zu brennen. Schäden durch Ruß-, Gas- oder Rauchentwicklung.

→ Teilweise zerstört ist eine Sache, wenn sie zur Erfüllung einzelner Aufgaben unbrauchbar wird.

• **Unterlassen:**

insb. durch vorangegangenes fahrlässige Verursachen eines Feuers = Ingerenz als Garant, § 13 I

oder bei Überwachergaranten: Feuerwehrmann, Hauseigentümer, Hausmeister. Mieter nur für ihre Wohnung.

Versuch strafbar. Unmittelbares Ansetzen, wenn der Täter die physikalisch-chemischen Voraussetzungen für eine Verbrennung schafft.

• Konkurrenzen:

§§ 303ff., wenn durch Brand Sachen zerstört werden, die § 306 nicht erfasst.

Tateinheit ggf. mit Versicherungsmissbrauch, § 265.

• Persönlicher Strafaufhebungsgrund:

§ 306 e I – tätige Reue bei vollendetem Delikt.

Täter muss nicht eigenhändig löschen, es reicht, wenn er die Feuerwehr ruft, die erfolgreich löscht. Erfolgreiche Löscheversuche reichen nicht aus.

„Freiwilligkeit“ ist nach den Grundsätzen der §§ 24, 31 zu beurteilen.

Bei Versuch greift allein § 24.

II. Schwere Brandstiftung, besonders schwere Brandstiftung und Brandstiftung mit Todesfolge, §§ 306 a, 306 b, 306 c

§ 306 a	
Abs. I: abstraktes Gefährdungsdelikt	Abs. II: Konkretes Gefährdungsdelikt
§ 306 b I: Erfolgsqualifikation für §§ 306 a und 306.	
§ 306 b II: Erfolgsqualifikation für § 306 a.	
§ 306 c (Brandstiftung mit Todesfolge): Erfolgsqualifikation für §§ 306 – 306 b.	

• § 306 a I soll Gefährdung von Menschenleben verhindern.

→ Im Schutzbereich daher nur Räumlichkeiten, in denen Menschen wohnen oder sich zeitweise aufhalten.

→ Abstraktes Gefährdungsdelikt: Es spielt keine Rolle, wem die fraglichen Räume gehören.

Grds. auch ohne Belang, ob sich zur Tatzeit tatsächlich Menschen in ihnen aufhalten.

Ist § 306 a I Nr. 1 auch dann anwendbar, wenn sich der Täter vor der Tat vergewissert, dass sich niemand im Gebäude aufhält?	
hM: ja, da abstraktes Gefährdungsdelikt. Schutz der Menschen ist zwar Motiv der Strafbestimmung, nicht aber ihr unmittelbarer Inhalt. Deshalb beschränkt sich das Unrecht auf die Vornahme der Handlung.	MM: nein, Norm will pflichtwidrige Gefährdung von Menschenleben durch Brandstiftung verbieten. Erweist sich das generelle Gefahrenurteil im Einzelfall als falsch, ist Verurteilung ungerecht: Es fehlt an Erfolgs- und Handlungsunwert.

(+), wenn die Räume von einem Menschen bewohnt werden, unabhängig davon, ob sie ursprünglich dazu bestimmt oder geeignet waren.

→ Die zeitweise Abwesenheit des Bewohners ist für die Strafbarkeit ohne Belang. Allerdings dient ein Gebäude nicht mehr zur Wohnung, wenn es entwidmet ist.

Dies kann durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung erfolgen, z.B. durch Auszug aller Bewohner. Bsp.: A ist der einzige Bewohner eines Hauses. Er verlässt es und zündet es an. – Keine schwere Brandstiftung nach § 306 a I, weil A mit dem Inbrandsetzen seinen Willen, das Gebäude aufzugeben, kundgetan hat. Jedoch bleibt eine Bestrafung nach § 306 a II möglich.

→ Bei einem gemischt genutzten Gebäude (gewerblich + zu Wohnzwecken) genügt es, wenn ein Übergreifen des im gewerblichen Teil gelegten Brands auf den Wohnbereich nicht ausgeschlossen ist.

(-), wenn Täter sich vor Tat vergewissert, dass konkrete Gefährdung eines Menschen ausgeschlossen ist, Str.

(+) bei größeren Gebäuden, die nicht auf einen Blick zu übersehen sind (z.B. 2 Geschosse).

→ § 306 a I Nr. 3 = Räumlichkeiten, die nur zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dienen, in der Zeit, in der sich Menschen dort aufzuhalten pflegen.

Theater, Museen, Eisenbahnwaggons, Autobusse. Es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich jemand anwesend ist.

- § 306 a II setzt Vorliegen einer Brandstiftung voraus. Konkretes Gefährdungsdelikt.
 → Das muss vorsätzlich geschehen! Unmittelbarkeitszusammenhang erforderlich!
 = im strafschärfenden Gesundheitsgefährdungserfolg muss sich ein tatbestandliches Brandrisiko realisieren (z.B. auch Rauchvergiftung, herabstürzende Gegenstände, explodierende Zündmittel).

Zu beachten sind die allgemeinen Zurechnungsregeln.

Der Zurechnungszusammenhang ist unterbrochen, wo sich das Brandrisiko auf Grund freiverantwortlicher Entscheidung des Opfers verwirklichen konnte.

(-), wenn sich Opfer durch gefährlichen Sprung aus dem Fenster zu retten versucht oder Dritte zur Rettung von Personen oder erheblichen Sachwerten ein brennendes Haus betreten.

Problem: Sind Tatbeteiligte auch „andere Menschen“?

MM: nein, schon nicht im Tatbestand, da Tatbeteiligte nicht gefahrtypische Repräsentanten der Allgemeinheit sind.	hM: nein, nicht zurechenbar: Wer sich freiwillig und sehenden Auges in ein Brandrisiko begibt, hat selber die Risiken solcher Unternehmungen zu tragen.
---	---

→ Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz!

(-), wenn Täter das Opfer durch Anzünden des Hauses nur erschrecken will oder einen Versicherungsfall vortäuschen möchte.

→ Fahrlässige Verursachung der Folge: § 306 d I 3. Var. !!!

• § 306 b, besonders schwere Brandstiftung

<p><u>§ 306 b I Erfolgsqualifikation:</u> schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder Gesundheitsschädigung bei einer großen Zahl von Menschen. Es bedarf einer besonderen Verknüpfung von Grunddelikt und Folge. In der Gesundheitsschädigung muss sich ein tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang zwischen ihr und der Brandstiftung zeigen.</p>	<p><u>§ 306 b II Qualifikation allein zu § 306 a (keine Erfolgsqualifikation, wie Nr. 1 nahelegt!):</u> Nr. 1: Gefahr des Todes für anderen, Nr. 2: Straftat ermöglichen oder verdecken (angelehnt an § 211), Nr. 3: Löschen des Brandes merklich erschweren (nicht: Zerstören einer Notrufeinrichtung, Feuerwehr kommt trotzdem so schnell wie möglich)</p>
---	---

→ Schwere Gesundheitsschädigungen sind solche, durch die das Opfer in eine ernste langwidrige Krankheit verfällt oder die seine Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen.

Bsp.: A erleidet infolge einer Tat nach § 306 a schwere Verbrennungen, die erst nach einem mehrmonatigen Krankenhausaufenthalt geheilt werden können.

→ „große Zahl“ = größer als „mehrere“ (= 3) = BGH: ab 14 Personen.

• Brandstiftung mit Todesfolge § 306 c [Erfolgsqualifikation]:

Erfasst nicht nur Tod in Flammen, sondern auch Tod durch herabstürzende Gebäudeteile, explodierende Zündmittel, missglückte Rettungsaktionen.

Geschützt sind auch hinzukommende Helfer, insbesondere Feuerwehrleute.

Es ist ein tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang zwischen Brandstiftung + Todesfolge erforderlich.

Todesfolge muss sich unmittelbar aus der Brandstiftungsgefahr realisiert haben.

„Wenigstens fahrlässig“ = auch die vorsätzliche Herbeiführung des Todes ist umfasst.

Einfache Fahrlässigkeit reicht nicht.

Versuch

<p>§ 306 a oder § 306 vollendet + § 306 b I [Erfolgsqualifikation] nicht vollendet: beides von Vorsatz umfasst = vollendete schwere Brandstiftung + versuchte besonders schwere Brandstiftung.</p>	<p>§ 306 a versucht + § 306 b I eingetreten = Vollendete Strafbarkeit nach § 306 b I hängt davon ab, ob der besonders schweren Folge eine unmittelbare Folge der nur versuchten Brandstiftung ist. Falls ja, § 306 b I (+).</p>
---	--

III. Fahrlässige Brandstiftung, § 306 d

Typische Fälle: Nichtbeachtung von Brandverhütungsvorschriften.

Regelwidrige Lagerung von brennbaren Stoffen, Umgang mit offenem Feuer und Rauchen während des Betankens von Kfz mit leichtentzündlichen Kraftstoffen.

möglicherweise Anwendung bei Verkehrsunfällen, da § 306 I Nr. 4 einbezogen ist.

Tateinheit ggf. mit § 222, Vorsatz-§ 303.

Tätige Reue nach § 306 e, wer freiwillig Brand löscht, bevor ein erheblicher Schaden entsteht.

Achtung:

Nur 1., 2. und 4. Variante (in Abs. II) sind Fahrlässigkeitsdelikte.

3. Variante: „in Fällen des § 306 a II die Gefahr [einer Gesundheitsschädigung] fahrlässig verursachen“ = Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination:

Fahrlässige Verursachung der Gefahr bei vorsätzlicher Verwirklichung der Tathandlung.

= Vorsatzdelikt nach § 11 II.

Daher ist es in der Sache fehlerhaft, dass § 306 d als „Fahrlässige Brandstiftung“ bezeichnet ist.

IV. Tätige Reue, § 306

Wortlaut: nur für §§ 306, 306 a, 306 b

MM: analog auch für § 306 f, da Schutzrichtung gleich, und sogar unrechtsminder.

Sachschaden: ab 600 Euro.

Personenschaden: einfache Körperverletzung reicht nicht.

V. Herbeiführung einer Brandgefahr, § 306 f.

Abs. I: täterfremde Sache.

Abs. II: tätereigene Sache.

→ Konkrete Brandgefahr + dadurch noch Individualgefahr = Doppel-Gefahr = Doppelvorsatz!

K. Verkehrsdelikte

Konkrete Gefährdungsdelikte		Abstraktes Gefährdungsdelikt
§ 315 b	§ 315 c	§ 316
<i>Handeln von außen</i>		<i>Handeln im Straßenverkehr</i>

I. Trunkenheit im Verkehr [abstraktes Gefährdungsdelikt], 316

Rechtsgut ist die Sicherheit des Verkehrs.

• Verkehr = öffentliche Benutzung von Fahrzeugen aller Art, Eigentumsverhältnisse des Landes unerheblich; jedoch muss Land jedermann oder allgemein bestimmten Gruppen zugänglich sein.

• Führen eines Fahrzeugs

bedeutet, ein Fahrzeug in Bewegung zu setzen oder zu steuern.

Nicht erforderlich ist Motorkraft, daher (+) bei Abrollen des Fahrzeugs auf Gefällstrecke, Segelflugzeug.

• Fahruntüchtig ist, wer nicht mehr fähig ist, das Fahrzeug eine längere Strecke, gerade auch bei plötzlich auftretenden schwierigen Verkehrslagen, sicher zu führen.

Die Fahruntüchtigkeit muss alkohol- oder sonst rauschmittelbedingt sein.

→ Absolute Fahruntüchtigkeit: ab 1, 1 Promille BAK (egal wie „fit“ der Täter noch ist). Radfahrer: 1,5.

→ Relative Fahruntüchtigkeit: ab 0, 3 Promille BAK + weitere Indizien für Fahruntüchtigkeit (z.B. Fahren in Schlangenlinien; jedoch muss feststehen, dass einem nüchternen Fahrer dieser Fehler nicht unterlaufen wäre).

→ Nicht verwechseln mit 2, 0 Promille bei § 21 (verminderte Schuldfähigkeit) und 3, 0 Promille bei § 20 (Schuldunfähigkeit) → ggf. Vollrausch, § 323 a.

• Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz auch bezüglich der Fahruntüchtigkeit. Regel: je höher die BAK, desto eher Schluss auf bedingten Vorsatz möglich.

Fehlt der Vorsatz, kommt nach § 316 II Fahrlässigkeit in Betracht. Nach allgemeinen Regeln prüfen! Fahrlässigkeit (+), wenn objektiv relative Fahruntüchtigkeit gegeben ist.

• Eigenhändiges Delikt,

keine mittelbare Täterschaft.

• Fahrlässigkeitsstrafbarkeit des Garanten im Hinblick auf die von dem Betrunkenen verletzten Güter ist möglich.

Wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 229, 13) macht sich etwa ein Gastwirt strafbar, der einem Gast, von dem er weiß, dass dieser fahren will, Alkohol verkauft, jedenfalls wenn der Gast sich unübersehbar nicht mehr eigenverantwortlich verhalten kann.

Die gleiche Pflicht kann u.U. einen privaten Gastgeber treffen.

• Subsidiär gegenüber §§ 315 a, 315 c → so ausdrücklich der Wortlaut.

→ Kann relative Fahruntüchtigkeit nicht nachgewiesen werden, kommt als „Auffangordnungswidrigkeit“ § 24 a StVG in Betracht.

II. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315 c [konkretes Gefährdungsdelikt]

Schutzgut: Leib + Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert. Str., ob auch Sicherheit des Straßenverkehrs geschützt.

Streit entscheidend bei Einwilligung.

Objektiver Tatbestand	Subjektiver Tatbestand	
	Abs. I	Abs. III Nr. 1
		Abs. III Nr. 2

Tathandlung	Vorsatz	Vorsatz	Fahrlässigkeit
Taterfolg	Vorsatz	Fahrlässigkeit	Fahrlässigkeit

§ 315 c I betrifft nur Verhalten im Straßenverkehr (§ 316: auch anderer Verkehr).

- Nr. 1: Geistige + körperliche Mängel, Alkohol, Rausch.
auch Anfallsleiden, Leistungsdefizite durch Arzneimittel.

- Nr. 2: Sieben Todsünden im Straßenverkehr.

Grob verkehrswidrig ist ein besonders schwerer Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften (objektives Tatbestandsmerkmal).

A überschreitet die Höchstgeschwindigkeit um das Doppelte.

Rücksichtslos handelt, wer

a) sich vorsätzlich aus eigensüchtigen Gründen über die Pflichten gegenüber anderen hinwegsetzt, oder

b) fahrlässig aus Gleichgültigkeit von vornherein Bedenken gegen sein Verhalten nicht aufkommen lässt (= Schuldmerkmal, str.).

A fährt mit hoher Geschwindigkeit in eine unübersichtliche Linkskurve hinein.

- Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen liegt vor, sobald als Schaden dessen Tod oder erhebliche Verletzung droht.

Eintritt des Schadens ist sicherer als dessen Ausbleiben.

- Tatobjekt:

auch Beifahrer, nach hM aber nicht für Personen, die tatbeteiligt sind.

Nach hM sind die Insassen konkret erst gefährdet, wenn es tatsächlich zu einer kritischen Situation im Straßenverkehr kommt.

- Streit: Ist rechtfertigende Einwilligung des allein gefährdeten Rechtsgutsträgers möglich?

(-), bei fehlender Einwilligungsfähigkeit, z.B. Mitfahrer ist auch betrunken und § 320 liegt vor.

Rspr. / hL: Nein, da Rechtsgut des § 315 c auch die Sicherheit des Straßenverkehrs ist. Darin kann ein einzelner nicht wirksam einwilligen. Argument: Systematische Stellung zeigt, dass auch die Sicherheit im Straßenverkehr geschützt werden soll.	MM: Ja, da die geschützten Individualrechtsgüter – jedenfalls im Falle bloßer Leibes- oder Lebensgefährdung – grundsätzlich einwilligungsfähig sind. § 315 c schützt Personen und Straßenverkehr, beide Schutzgüter müssen kumulativ vorliegen. Fehlt eines durch Einwilligung: § 315 c (-).
---	---

Zuerst aber immer prüfen, ob der Gefährdete ein Täter oder Teilnehmer (psychische Beihilfe) ist – und ab wann! Dann keine Gefährdung für Leib und Leben eines „anderen Menschen“, weil Tatbeteiligter „auf der Seite des Täters und nicht der Gemeinschaft“ steht.

Lagertheorie = Strafrechtsschutz verwirkt.

aA: Strafrechtsschutz auch zwischen den Tätern.

Dann: Einwilligung – es müssen alle normalen Einwilligungsvoraussetzungen gegeben sein.

Einwilligungsfähigkeit (+), da nicht in Leben eingewilligt wird, sondern in bloße Lebensgefährdung.

- Bedeutender Wert: ab ca. 800 EURO.

Das vom Täter geführte Fahrzeug scheidet – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – als Tatmittel aus dem Schutzbereich aus. Seine Gefährdung genügt demnach nicht als „Sachgefährdung“, also auch nicht bei einem Mietwagen! aA ist abzulehnen, da die Fremdheit der Sache von Zufälligkeiten abhinge, etwa Art des Erwerbsgeschäfts (Eigentumsvorbehalt, Leasing).

- Rechtswidrigkeitszusammenhang:

Tathandlung muss gerade die Gefahr verursacht haben.

(-), wenn die Gefahr auch ohne Tathandlung eingetreten wäre.

A fährt in Folge alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit zu schnell. Unfallursache ist aber plötzlich auftretendes Glatteis, auf das auch ein fahrtüchtiger Führer eines Kfz nicht angemessen hätte reagieren können.

- Subjektiver Tatbestand:

Abs. I = Vorsatz

Abs. III Nr. 1 = vorsätzliches Handeln + fahrlässige Verursachung der Gefahr
(Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination)

Abs. III Nr. 2 = fahrlässiges Handeln + fahrlässige Verursachung der Gefahr
(Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeits-Kombination)

• Eigenhändiges Delikt („Führen eines Kfz“):

Mittelbare Täterschaft nicht möglich.

Teilnahme ist mangels vorsätzlicher, re Haupttat nicht bei § 315 c III Nr. 2 möglich (= Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeits-Kombination).

• Versuch von Nr. 1 strafbar, so § 315 c II.

Jedoch nur, wenn sich der Tatentschluss auch auf das Herbeiführen der konkreten Gefahr bezieht.

Bsp.: Der betrunkene A setzt sich ans Steuer, lässt den Motor an, legt einen Gang ein, um

loszufahren, und nimmt dabei die konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer in Kauf.

• Wichtig: Der Versuch nach § 315 c III Nr. 1 ist nicht strafbar. Zwar handelt es sich gemäß § 11 II um ein Vorsatzdelikt, diese Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination ist allerdings von der Strafbarkeit ausgenommen, da § 315 c II die Versuchsstrafbarkeit abschließend regelt.

• Kein Dauerdelikt, sondern Erfolgsdelikt,

dh mehrere Gefährdungshandlungen können während einer Fahrt in Tatmehrheit zueinander stehen. Jede Tat ist mit dem Eintritt der Gefahr vollendet, mit ihrer Beseitigung beendet (so BGH, aber str.).

III. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315 b [konkretes Gefährdungsdelikt]

Straßenverkehr: öffentlich im Sinne des Strafrechts, nicht nach Eigentumsbegriff BGB. Parkplatz Supermarkt (+), Tiefgarage mit nur vermieteten Plätzen (-).

Rechtsgut: Sicherheit des Straßenverkehrs vor *von außen* kommenden Eingriffen.

• Zerstören = Substanzvernichtung.

• Beschädigen = nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Gebrauchsfähigkeit.

• „Beschädigen“ und „Beseitigen“ bedürfen einschränkender Auslegung.

Vorgänge im fließenden und ruhenden Verkehr kommen grds. nicht als „Hindernissbereiten“ oder „ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff“ in Betracht. Insoweit ist § 315 c abschließend, da privilegierend.

• Hindernissbereiten, z.B. Straßensperren oder Werfen von Steinen auf die Straße.

Unterlassen: Nichtbeseitigung des heruntergefallenen Transportgutes, nur, wenn Täter die Fortdauer des Hindernisses in der Weise beabsichtigt, dass es ihm gerade auf den Eintritt der Behinderung für andere ankommt.

• „ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff“: grobe Einwirkung von einigem Gewicht.

Schüsse auf ein Kfz von außen.

Nicht: Täter fährt langsam auf Fußgänger zu.

Rspr.: Ausnahmsweise kann jedoch auch ein Handeln im fließenden Verkehr tatbestandsmäßig sein. Das ist der Fall, wenn ein Fahrzeug unter grober Einwirkung auf den Verkehrsablauf in verkehrswidriger Einstellung bewusst zweckwidrig eingesetzt wird.

Ein Vorgang im Straßenverkehr muss m.a.W. zu einem Angriff gegen diesen pervertiert, das Auto quasi als Waffe benutzt werden.

Wer als Mitfahrer während der Fahrt den Zündschlüssel abzieht und so die Lenksperrung auslöst oder in Sabotageabsicht ein Fahrzeug in schadhaften Zustand versetzt.

Es reicht aus,

wenn ein Fahrer unvorhersehbar und ohne Anlass bremst, um nachfolgende Verkehrsteilnehmer auffahren zu lassen oder um eine Vollbremsung des nachfolgenden Fahrzeugs zu erzwingen.

Ebenso, wer anderen Verkehrsteilnehmern absichtlich den Weg abschneidet.

(+), wenn aus einem fahrenden Fahrzeug auf andere Verkehrsteilnehmer geschossen wird.

(+), wenn Fahrer gezielt auf einen ihm Halt gebietenden Polizeibeamten zufährt, um diesen zu zwingen, den Weg freizugeben.

eA: dann, wenn der Polizist konkret gefährdet wird.

(-), wenn der Fahrer nur an Polizeibeamten vorbeifahren will und sie dabei konkret gefährdet.

• Folgen der Tathandlung (fallen idR zusammen):

→ Beeinträchtigung der Sicherheit im Straßenverkehr, dh die im Verkehr vorhandene normale „abstrakte“ Betriebsgefahr muss gesteigert werden.

→ konkrete Gefahr für Leib und Leben eines anderen Menschen (auch Bauern auf Feld) oder für eine bedeutende Sache.

A durchtrennt vor der Fahrt den Bremsschlauch des B. – Eine konkrete Gefahr liegt erst bei einer kritischen Situation im Straßenverkehr vor. – Gefahr natürlich bei bereits eingetretenem Verletzungserfolg gegeben.

→ Täterfahrzeug selbst (-), wie 315 c. MM: Auch Täter-Kfz, wenn es nicht Täter gehört.

• Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz zu Tathandlung und Taterfolg = Doppel-Vorsatz.

Beachte für Vorsatz, Fahrlässigkeit und Kombinationen § 315 b IV, V.

Rspr.: A fährt zum Haus des D und drückt mit der Stoßstange die Fahrertür des Autos des D ein. § 315 b (-), da sich der Eingriff ohne Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs in der konkreten Gefährdung erschöpft. § 315 b scheidet aus, wenn außer dem unmittelbar angegriffenen Objekt niemand in den Gefahrenbereich kommen kann, so hier. aA: (+), da A sein Fahrzeug in verkehrsfeindlicher Weise bewusst zweckwidrig einsetzt und zugleich eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht vorliegt (andere Bsp.: Zufahren auf Polizeibeamten, Rammen eines am Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeugs). Problem: Zu weit, damit werden auch Individualangriffe erfasst, die schwerlich als Straftat mit Straßenverkehrsbezug eingestuft werden können. BGH NJW 2002, 626.

• Qualifikation, § 315 b III

verweist auf § 315 III und qualifiziert das Delikt damit zu einem Verbrechen. Dies setzt Handeln in der *Absicht* (dolus directus I. Grades) voraus, einen Unglücksfall herbeizuführen oder einen andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken.

• Unterlassen: pflichtwidriges Unterlassen der Beseitigung eines Hindernisses, z.B. einer Ölspur.

• Versuch:

ist aus gesetzessystematischen Gründen nur bei Vorsatz auch bezüglich der Gefährdung möglich (so bereits bei § 315 c).

• Tateinheit möglich mit § 113 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), § 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis), § 316, § 19 BTMG (bei Drogenkonsum).

• Tatmehrheit § 142.

IV. Vollrausch, § 323 a [abstraktes Gefährdungsdelikt, str.]

Schutzgut (hM): Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren, die vom Berauschten ausgehen.

• Rausch ist ein Zustand der Enthemmung, der sich im beeinträchtigenden Erscheinungsbild widerspiegelt.

• Täter muss dadurch schuldunfähig nach § 20 sein: ab 3,0 Promille BAK. Nur Indiz, Gesamtbeurteilung entscheidend.

Bei Tötungsdelikten höher: 3, 3 Promille, da höhere Hemmschwelle vermutet.

• § 323 a auch anwendbar, wenn Schuldunfähigkeit nicht ausgeschlossen ist.

Rausch muss die Schuldfähigkeit des Täters wenigstens erheblich gemindert haben.

• Zustand muss infolge des Rausches eingetreten sein. Mitursache reicht aus.

• Subjektiver Tatbestand:

muss sich nur auf das Sich-Berauschen beziehen.

• Objektive Bedingung der Strafbarkeit:

Begehung einer „rechtswidrigen Tat“ (= darauf muss sich Vorsatz nicht beziehen).

Es muss eine Handlung vorliegen! Nicht bei vis absoluta, Reflex, im Schlaf etc. – Bei Betrunknen liegt die Möglichkeit nicht mehr willentlichen Verhaltens besonders nahe.

→ Rauschtat kann auch ein Versuch oder ein Unterlassen sein.

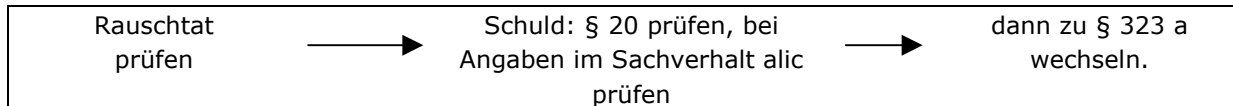
→ Rauschtat kann auch ein § 323 c sein (hM)!

- Streit: muss sich der Vorsatz in § 323 a auch darauf erstrecken, dass der Täter um Rausch zu strafbaren Handlungen neigt?

T war bisher nach Alkoholgenuss stets fröhlich, nur diesmal haut der den Nebenbuhler.

1.M.: Rausch-versetzen ist obj. Bedingung der Strafbarkeit, Vorsatz egal. Beschränkung auf Fälle der „schuldhaften Unmäßigkeit“ nicht möglich. Rausch ist als Quelle von Rechtsbrüchen hinlänglich bekannt.	2.M.: Voraussetzung für § 323 a ist, dass der Täter seine Neigung, im Rauschzustand Straftaten zu begehen, kennt. Normalerweise führt Rausch nicht zu Straftaten. Verantwortlich machen lässt sich der Täter erst, wenn er seine Neigung kennt. Das verlangt das Schuldprinzip.
---	---

Aufbauhinweis:



- Eigenhändiges Delikt.

Nach hM keine Teilnahme möglich, da § 323 a nur dem Täter die Pflicht zur Selbstkontrolle auferlegt.

Nach MM möglich: Teilnahme eines Gastwirts an den Taten seiner Gäste. Argument: Durch das „Sichberauschen“ wird eine andere Rechtsgüter beeinträchtigende Tat bestraft, die durchaus von Dritten schuldhaft mitverursacht worden sein kann.

- Versuchte Rauschat reicht als objektive Bedingung der Strafbarkeit nicht aus, ein bloß versuchter Vollrausch ist strafbar.

V. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c

Schutzgut: Individualrechtsgüter.

- Unglücksfall ist jedes plötzlich eintretende Ereignis, das die unmittelbare Gefahr eines erheblichen Schadens für andere Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert hervorruft.

(-), wenn sich eine Krankheit erst langsam entwickelt;

(+) wenn sich Krankheit rasch verschlimmert.

- Str., ob Selbsttötungsversuch Unglücksfall ist (Rspr.: +, aA: -, wegen Selbstbestimmungsrecht).

- Grenzen der Hilfspflicht bei Erforderlichkeit und Zumutbarkeit.

Erforderlich: nach ex-ante-Sicht muss Chance zur Schadensabwehr oder –begrenzung bestehen.

Besteht sichere Aussicht auf sofortige andere Hilfe, entfällt daher die Pflicht.

Zumutbarkeit: nach allgemeinem Sittengesetz → Gesamtabwägung, ua auch über Beziehungen der Personen, Verwicklung in das Unglück.

• Zumutbarkeit entfällt nicht, weil der Hilfspflichtige sich durch die Hilfe der Gefahr der Strafverfolgung aussetzt, insb. auch dann nicht, wenn er das Unglück fahrlässig oder durch Notwehr herbeigeführt hat (str.).

Irrelevant, ob Hilfe Erfolg hat oder Erfolg haben kann.

- Hilfe muss möglichst schnell, sofort und wirksam (= bestmöglich) sein.
- Vollendung, wenn der Täter erste Möglichkeit der Hilfeleistung ungenutzt lässt.
- Konkurrenzen:

ist Unglück durch Tat des Hilfspflichten herbeigeführt worden, verdrängt dieses den subsidiären § 323 c. – Aussetzung, § 221, geht vor.

Tateinheit ggf. mit Fahrerflucht, § 142 und § 315 b.

VI. Fahrerflucht, § 142

Unfall im Straßenverkehr = plötzliches Ereignis im öffentlichen Verkehr, das mit dessen Gefahren in einem ursächlichen Zusammenhang steht und zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt.

Fällt auch das unvorsätzliche Sich-Entfernen vom Unfallort unter § 142 II Nr. 2 ?

T kollidiert nachts mit Radfahrer O, der auf der Straße liegen bleibt. T hatte nichts gesehen. Zuhause sieht er Blut auf dem Auto, fährt aber nicht zurück.

1. A.: § 142 II ist auch dann anwendbar, wenn sich der Täter zunächst unvorsätzlich vom Unfallort entfernt, dann aber noch innerhalb eines zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs mit dem Unfallgeschehen seine Unfallbeteiligung erkennt.

2. A.: Wer sich unvorsätzlich vom Unfallort entfernt, fällt nicht unter § 124 II Nr. 2.

Rspr.: A und B greifen nachts Mülltonnen aus einem fahrenden PKW und setzen diese nach kurzer Zeit wieder ab. Eine der Mülltonnen prallt gegen ein Kfz. A und B fliehen. § 142 I ? Fraglich, ob die Sachbeschädigung ein Unfall im Straßenverkehr ist. Nach der Def. von Unfall zweifelhaft, da nicht plötzlich (Vorsatztat). Müssten A und B warten, oder sich bei der Polizei melden, tragen sie zu ihrer Überführung bei (aber: nemo-tenetur-Prinzip!).

1.M.: § 142 I (-), da Unfall etwas Ungewolltes; Verbleiben hier unzumutbar.

Rspr.: § 142 ?, es genügt, wenn einem anderen ein von ihm ungewollter Schaden entstanden ist.

Ausgenommen sind bei Vorsatztaten mittels Kfz nur solche Fälle, in denen das Fahrzeug „nicht (auch) als Mittel der Fortbewegung im Straßenverkehr, sondern nur als Werkzeug zur Verwirklichung eines außerhalb des Straßenverkehrs liegenden Erfolgs benutzt wird.“ (Tötung eines Nebenbuhlers durch Überfahren, Zerstören eines Garagentors des Nachbarn mittels Kfz, so auch hier: also § 142 I (-)).

Fazit: § 142 (-), wenn Verhaltensweise nicht schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild keine Auswirkung des allgemeinen Verkehrsrisikos ist, sondern eine deliktische Planung darstellt.

BGH NJW 2002, 626.